Seit 1881

DEUTSCHE GERICHTSVOLLZIEHER ZEITUNG

ZEITSCHRIFT für VOLLSTRECKUNGS-, ZUSTELLUNGS- und KOSTENWESEN

Organ des Deutschen Gerichtsvollzieherbundes (DGVB)

APRIL 1995 · 110. JAHRGANG · NR. 4/95

Zur Titelumschreibung bei Zwangsvollstreckungen der Deutschen Telekom AG

Von Ref. jur. Jens M. Schmittmann, Essen/Düsseldorf

I. Einführung

Die Titulierung und Beitreibung bzw. Vollstreckung von Forderungen der Telekom[1] aus dem Fernmeldenutzungsverhältnis hat in den letzten Jahren durch die grundlegende Umstrukturierung der Post- und Fernmeldeverwaltung in Deutschland mit den Postreformen I und II verschiedenen, zum Teil tiefgreifenden, Wandlungen unterlegen. Bis zum 30. 6. 1989 konnten Fernmeldegebühren gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 FAG a. F.[2], welcher auf § 9 Abs. 3 PostG a. F.[3] verwies, im Wege der Verwaltungsvollstreckung beigetrieben werden[4]. Mit dem Inkrafttreten des *Gesetzes zur Neustrukturierung des Post- und Fernmeldewesens und der Deutschen Bundespost*[5] am 1. 7. 1989 wurde die bislang monolithische Postverwaltung in Deutschland in drei selbständige Unternehmen (Deutsche Bundespost Postdienst, Deutsche Bundespost Postbank, Deutsche Bundespost Telekom) gegliedert[6]. Ein wesentlicher Bestandteil dieser Reform war die Zuordnung der Rechtsbeziehungen zwischen den Unternehmen der Deutschen Bundespost zu ihren Kunden – nach Ablauf einer zweijährigen Übergangszeit – zum Zivilrecht[7]. Infolgedessen ist eine Beitreibung von Forderungen durch die Telekom spätestens seit dem 1. 7. 1991 nicht mehr möglich. Für die Zwischenzeit, d. h. für die Zeit vom 1. 7. 1989 bis zum 30. 6. 1991, wird überwiegend die Beitreibung im Wege der Verwaltungsvollstreckung für zulässig gehalten[8]. Nach anderer Auffassung fehlt es an einer Ermächti-

---

1) Vgl. zum Begriff: *Hofmeier*, Zur wettbewerbsrechtlichen Zulässigkeit der Verwendung der Kurzbezeichnung „Telekom" durch die Deutsche Bundespost Telekom, ArchivPT 1993, 204 ff.

2) Fernmeldeanlagengesetz (FernmAnlG – FAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 17. 3. 1977, BGBl. I, 459, ber. 573, geändert durch Art. I Gesetz zur Verhinderung des Mißbrauchs von Sendeanlagen vom 27. 6. 1986, BGBl. I, 948.

3) Gesetz über das Postwesen vom 28. 7. 1969 (PostG), BGBl. I, 1006, geändert durch Art. 261 des Gesetzes vom 2. 3. 1974, BGBl. I, 469.

4) So *Statz*, Die Beitreibung privatrechtlicher Entgeltforderungen der Deutschen Bundespost Telekom, DÖV 1990, 241 ff.; *ders.*, Das neue Fernmeldebenutzungsrecht, ArchivPT 1992, 97 ff.; *ders.*, Zur Rechtswegzuständigkeit bei Streitigkeiten zwischen der Deutschen Bundespost Telekom und ihren Kunden nach Überführung der Benutzerverhältnisse in privatrechtliche Vertragsbeziehungen, ArchivPT 1993, 193 f.; *Allgaier*, Zur Frage der Beitreibung von Fernmeldegebühren im Verwaltungsweg, RDV 1993, 221 ff.; *Schwonke*, Rechtsweg bei Gebührenrechtsstreitigkeiten gegen die Deutsche Bundespost Telekom, NVwZ 1991, 149 f.; *Aldag*, Darf die Deutsche Bundespost Telekom Fernmeldegebühren noch im Verwaltungswege beitreiben?, NJW 1990, 2864 f.

5) Poststrukturgesetz (PostStrukG) vom 8. 6. 1989, BGBl. 1989 I, 1026.

6) Vgl. *Büchner*, Die Neugliederung der Deutschen Bundespost, JA 1990, 194 ff., 228 ff.; *Martina*, Die Monopole der Deutschen Telekom AG und ihr rechtliches Umfeld nach dem Fernmeldeanlagengesetz, NJW 1995, 681 ff.

7) So *Statz*, Fn. 4, DÖV 1990, 241 (242); *Baumbach/Lauterbach-Albers*, ZPO, 53. Auflage, 1995, § 13 GVG Rn. 54; Münchener Kommentar zur ZPO-*Wolf*, 1992, GVG § 13 Rn. 127 f.; *Kissel*, GVG, 2. Auflage, 1994, § 13 Rn. 335; OLG Karlsruhe, Urteil vom 05. 05. 1993 – 1 U 189/92, VersR 1994, 97 = NJW 1994, 2033.

8) So *Statz*, Fn. 4, DÖV 1990, 241 (244); *Schwonke*, Fn. 4, NVwZ 1991, 149 (150); *Allgaier*, Fn. 4, RDV 1993, 221 (223); *Baumbach/Lauterbach-Albers*, Fn. 7, § 13 GVG Rn. 54.

gungsgrundlage für dieses Vorgehen, so daß eine Beitreibung im Verwaltungsrechtswege rechtswidrig ist[9]. Seit dem 1. 7. 1991 findet sowohl die Titulierung als auch die Vollstreckung auf dem ordentlichen Rechtsweg statt. Zu einer neuerlichen Änderung kam es durch das *Postneuordnungsgesetz*[10]. Durch das darin enthaltene *Gesetz zur Umwandlung der Unternehmen der Deutschen Bundespost in die Rechtsform der Aktiengesellschaft*[11] wurden die drei Postunternehmen in Aktiengesellschaften umgewandelt, § 1 Abs. 1 PostUmwG. Für das Fernmeldewesen ist nunmehr die Deutsche Telekom AG zuständig, § 2 Abs. 1 Satz 1 PostUmwG. Dem „Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost Telekom"[12] bleibt jedoch gemäß § 9 Abs. 2 FAG n. F.[13] das Recht vorbehalten, Forderungen, die bis zum 31. 12. 1994 fällig geworden sind, nach dem Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz[14] beizutreiben. Da jedoch auf Einwendung des Schuldners die Vollstreckung einzustellen ist, § 9 Abs. 3 FAG, sind zahlreiche Verfahren wegen Forderungen aus dem Teilnehmerverhältnis vor den ordentlichen Gerichten, § 9 Abs. 1 Satz 2 FAG, anhängig.

Ferner haben sich auf dem Gebiete des Steuerrechts Änderungen ergeben, die zum Teil Privilegierungen der Unternehmen der ehemaligen Deutschen Bundespost beseitigen[15].

Insbesondere das Umsichgreifen von Telefonansagediensten mit zweifelhaftem Inhalt („Telefonsex") hat zu einer Vielzahl von Rechtsstreitigkeiten über Telefonrechnungen[16] zwischen der Telekom und betroffenen Kunden geführt[17]. Dabei steht verstärkt auch das Abrechnungsverfahren der Telekom im Mittelpunkt[18].

Im Rahmen dieser Rechtsstreitigkeiten hat die Deutsche Bundespost Telekom zahlreiche Titel erstritten, die zwar noch im Jahre 1994 vollstreckbar geworden sind, aber bislang noch nicht tatsächlich vollstreckt oder beigetrieben sind.

II. Problemstellung und Lösungsmöglichkeiten

Dementsprechend stellt sich heute die Frage nach der Erforderlichkeit einer Titelumschreibung gemäß § 727 ZPO bei Titeln und Vollstreckungsbescheiden, die die Deutsche Bundespost Telekom vor dem 31. 12. 1994 erwirkt hat und die nunmehr zur Vollstreckung durch die Deutsche Telekom AG, die am 1. 1. 1995 ihre Geschäfte gemäß § 24 der Satzung der Deutschen Telekom aufgenommen hat, anstehen. Grundsätzlich wirkt die Rechtskraft eines Titels gemäß § 325 Abs. 1 ZPO nur zwischen den Parteien[19]. Daher ist auch die Vollstreckungsklausel dem alten Firmeninhaber als Kläger zu erteilen. Die Bestimmungen der §§ 727 ff. ZPO[20] schaffen jedoch eine vereinfachte Möglichkeit, eine nach der Rechtshängigkeit eingetretene Änderung der sachlichen Rechtszuständigkeit zu berücksichtigen[21].

Ob überhaupt eine Änderung der sachlichen Rechtszuständigkeit vorliegt, hängt von der Rechtsstellung der Deutschen Telekom AG im Verhältnis zur Deutschen Bundespost Telekom ab.

Die Deutsche Bundespost mit ihren Teilunternehmen war auch nach der „Postreform I" öffentlich-rechtliches Sondervermögen des Bundes[22]. Gemäß § 1 Abs. 1 PostUmwG sind die Unternehmen der Deutsche Bundespost in Aktiengesellschaften umgewandelt worden. Weiterhin bestimmt § 2 Abs. 1 Satz 1 PostUmwG, daß diese Aktiengesellschaften (Deutsche Post AG, Deutsche Postbank AG, Deutsche Telekom AG) Rechtsnachfolger des Sondervermögens Deutsche Bundespost sind. Der Eigentumsübergang erfolgt gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 PostUmwG mit dem Tag der Eintragung der Aktiengesellschaften in das Handelsregister. Die Rechtsverhältnisse der Aktiengesellschaften werden gemäß § 11 PostUmwG durch Satzungen bestimmt. Für die Deutsche Telekom AG gilt die Satzung der Deutschen Telekom AG[23].

Zur Wahrnehmung der Rechte des Sondervermögens Deutsche Bundespost hat die Bundesrepublik Deutschland die „Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost" errichtet, § 1 Abs. 1 BAPostG[24].

1. Entbehrlichkeit einer Titelumschreibung

Eine Titelumschreibung wäre unnötig, wenn lediglich eine Namensänderung vorläge. Denn wenn sich lediglich der Name[25] oder die Firma[26], mit denen der Gläubiger im Urteil oder in der Klausel bezeichnet ist, geändert haben, bleibt die Identität dieser Partei unberührt[27]. Bei Aktiengesellschaften

---

9) So *Aldag*, Fn. 4, NJW 1990, 2864 (2865).

10) Gesetz zur Neuordnung des Postwesens und der Telekommunikation vom 14. 9. 1994 (Postneuordnungsgesetz – PTNeuOG), BGBl. I, 2325. Vgl. *Herres*, Die Post im privatrechtlichen Gewand, ArchivPT 1994, 302 ff.

11) Postumwandlungsgesetz (PostUmwG), BGBl. 1994 I, 2339.

12) So der ausdrückliche Wortlaut des FAG n. F.

13) Gesetz über Fernmeldeanlagen i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 3. 7. 1989, BGBl. I, 1455, zuletzt geändert durch Art. 5 des PTNeuOG, BGBl. 1994 I, 2325.

14) Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz vom 27. 4. 1953 (VwVG), BGBl. I, 157, zuletzt geändert durch Art. 40 des Gesetzes vom 14. 12. 1976, BGBl. I, 3341.

15) Dazu: *Schlienkamp*, Änderungen des Umsatzsteuergesetzes im Jahre 1994, UStR 1994, 460 f.; *Luttermann*, Zur steuerlichen Behandlung der öffentlichen Postunternehmen, StuW 1993, 141 ff.

16) Vgl. *Kirscht*, Telekom-Rechnungen: Rechnungsschreibung und Folgemaßnahmen bei Zahlungsrückständen nach Privatrecht, Telekom Unterrichtsblätter 1994, 22 ff., 138; *Statz*, Die Sicherung der Entgeltforderung der Telekom bei Insolvenz des Kunden, ArchivPT 1994, 116 ff.

17) Vgl. nur AG Frankfurt am Main, Urteil vom 23. 11. 1993 – 30 C 945/93–94, DWW 1994, 187 f.; zu „klassischem" Telefonsex: AG Offenbach, Urteil vom 13. 11. 1987 – 36 C 3953/87, NJW 1988, 1097 = VersR 1988, 721; AG Essen, Urteil vom 13. 7. 1989 – 24 C 64/89, NJW 1989, 3162; AG Düsseldorf, Urteil vom 13. 12. 1989 – 35 C 16104/89, NJW 1990, 1856.

18) Vgl. OLG Hamm, Urteil vom 14. 1. 1994 – 11 U 99/93, EWiR 1994, 599, mit Anm. *Teske*; LG Essen, Urteil vom 16. 2. 1993 – 12 O 351/92, NJW 1994, 2365 ff.; LG Hildesheim, Urteil vom 19. 1. 1993 – 3 O 399/92, ArchivPT 1993, 310 ff.; LG Landau, Urteil vom 9. 12. 1993 – 2 O 44/93, EWiR 1994, 601, mit Anm. *Teske*.

19) Statt aller *Baumbach/Lauterbach-Hartmann*, Fn. 7, § 325 Rn. 1 ff.

20) Vgl. *Münzberg*, Bemerkungen zur prozessualen Rechtsnachfolge, Diss. iur., Hamburg, 1963; *Tempel*, Die Wirkungen einer Rechtsnachfolge während der Rechtshängigkeit auf Verfahren, Urteil und Vollstreckung, Diss. iur., Frankfurt am Main, 1954; *Loritz*, Die Umschreibung der Vollstreckungsklausel, ZZP 95 (1982), 310 ff.

21) Vgl. OLG Bamberg, Beschluß vom 28. 10. 1991 – 8 W 50/91, JurBüro 1992, 195, mit Anm. *Mümmler*.

22) Vgl. *Scholz/Aulehner*, Postreform II und Verfassung, ArchivPT 1993, 221 (256); *Schadow*, Neues Datenschutzrecht und Poststrukturgesetz, ArchivPF 1991, 444 ff.; *Scherer*, Postreform II: Privatisierung ohne Liberalisierung, CR 1994, 418 ff.

23) BGBl. 1994 I, 2350.

24) Gesetz über die Errichtung einer Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost (Bundesanstalt Post-Gesetz), BGBl. 1994 I, 2325.

25) Statt aller: *Mümmler*, Die vollstreckbare Ausfertigung von notariellen Urkunden, JurBüro 1987, 1285 (1290).

26) So *Noack*, Der Kaufmann und sein Betrieb in der Zwangsvollstreckung, DB 1974, 1369 (1371).

27) S. MünchKommZPO-*Arnold*, Fn. 7, § 750 Rn. 59; *Thomas/Putzo*, ZPO, 18. Auflage, 1993, § 727 Rn. 4; *Stein/Jonas-Münzberg*, ZPO, 20. Auflage, 1986, § 727 Rn. 11; *Schuschke*, Zwangsvollstrekkung, 1992, § 727 Rn. 2; OLG Zweibrücken, Urteil vom 12. 11. 1987 – 3 W 96/87, GRUR 1988, 485.

ist scharf zu trennen zwischen einer Umwandlung gemäß §§ 362 ff. AktG mit der Wirkung, daß die AG fortbesteht und es einer Umschreibung nicht bedarf und einer Umwandlung durch Vermögensübertragung nach §§ 1, 5 Satz 1 UmwG, die zu einer Gesamtrechtsnachfolge führt[28]. Zwar kommt hier das UmwG nicht zur Anwendung, da das PostUmwG diesem als *lex specialis* vorgeht, doch auch das PostUmwG geht in § 2 Abs. 1 unmißverständlich von einer Vermögensübertragung und damit einer Rechtsnachfolge aus.

Wenn das Vollstreckungsorgan – unabhängig davon, daß hier m. E. eine Rechtsnachfolge vorliegt – eine schlichte Namensänderung ohne Schwierigkeiten und zweifelsfrei feststellen kann, steht diese Änderung einer Zwangsvollstreckung aus dem bestehenden Titel nicht im Wege[29]. So kann es beispielsweise liegen, wenn anhand des Handelsregisters die Namensänderung festgestellt werden kann. Vorliegend wurde die Deutsche Telekom AG erstmalig Anfang 1995 in das Handelsregister beim Amtsgericht Bonn eingetragen, so daß diese Variante ohnehin ausscheidet.

2. Möglichkeit einer Klarstellungsklausel

Ungeachtet der Notwendigkeit der Umschreibung kommt auch die Erteilung einer sog. „Klarstellungsklausel“[30] in entsprechender Anwendung der §§ 727 ff. ZPO vorliegend nicht in Betracht. Eine solche Klausel setzt nämlich voraus, daß lediglich die Parteibezeichnung zu ändern ist und dazu allein ein Vermerk in der Klausel angebracht wird[31]. Da eine solche Änderung hier nicht vorliegt, kommt auch eine Klarstellungsklausel nicht in Betracht.

3. Umschreibungserfordernis

Die Titelumschreibung gemäß § 727 Abs. 1 ZPO ist erforderlich, wenn der Rechtsnachfolger des Gläubigers aus dem Urteil, das für seinen Rechtsvorgänger ergangen ist, vollstrekken will. Rechtsnachfolger ist jeder Nachfolger in das volle oder in das geminderte Recht des Vorgängers durch Rechtsgeschäft, Gesetz oder Staatsakt[32]. Nach obigen Ausführungen liegt hier eine Rechtsnachfolge kraft Gesetzes vor. Sinn und Zweck des § 727 ZPO ist, im Falle einer unzweideutigen Rechtsnachfolge dem neuen Gläubiger die Vollstreckung aus einem vorliegenden Titel aus prozeßökonomischen Gründen auf einfachem Wege zu ermöglichen[33].

Die Klauselumschreibung erfolgt, sofern die Rechtsnachfolge bei dem Gericht offenkundig ist oder durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen wird. Gemäß § 727 Abs. 2 ZPO ist die Offenkundigkeit in der Vollstreckungsklausel zu erwähnen[34]. Eine Offenkundigkeit bei Gericht liegt zum einen schon vor, wenn es sich um eine Tatsache handelt, die weite, verständige Kreise für feststehend halten[35]. Es schadet dabei nicht, wenn der Richter die Tatsache erst durch Nachschlagen in einem allgemein zugänglichen Buch feststellt[36]. Da hier die Tatsache der Rechtsnachfolge gesetzlich geregelt und das Bundesgesetzblatt allgemein und erst recht für einen Richter zugänglich ist, liegt eine offensichtliche Tatsache vor.

Da in der vorliegenden Fallgestaltung schon wegen der gesetzlichen Regelung des § 2 Abs. 1 Satz 1 PostUmwG kein Zweifel an der Rechtsnachfolge der Deutschen Telekom AG bezüglich der Deutschen Bundespost Telekom besteht, ist dies gemäß § 727 Abs. 2 ZPO auch in der Vollstreckungsklausel zu erwähnen.

Auch aus §§ 169, 171 VwGO folgt nicht, daß es einer Klausel zur Vollstreckung nicht bedarf. Zwar ist § 727 ZPO von der Verweisung in der VwGO erfaßt, indessen findet vorliegend jedenfalls seit dem 1. 1. 1995 keine Vollstrekkung für die öffentliche Hand mehr statt, sondern für eine Aktiengesellschaft. Insoweit kommt auch die Verweisung auf das VwVG nicht mehr in Betracht. Vielmehr kann die privatrechtliche Deutsche Telekom AG ihre Forderungen nicht mehr beitreiben, sondern muß sie nach den Vorschriften der ZPO vollstrecken. Für den Fall, daß sie bis zum 31. 12. 1994 fällig gewordene Entgeltforderungen beitreiben will, muß sie sich einen vollstreckbaren Titel im Sinne der ZPO verschaffen. Dieser bedarf dann seinerseits einer auf den Vollstreckungsgläubiger lautenden Vollstreckungsklausel.

Dem steht das ansonsten nicht unwesentliche Argument, daß der Betrieb des Fernmeldenetzes ein Massengeschäft sei, in dem möglichst wenig Zeit und Kosten für die Erlangung von zivilrechtlichen Titeln aufgewendet werden sollen[37], nicht entgegen. Denn die Telekom hat sich auf die privatrechtliche Ebene begeben und muß sich infolgedessen den dort geltenden Vorschriften unterwerfen. Im übrigen ist anzumerken, daß die Privatisierung der Post jede Art der Privilegierung der ehemaligen Staatsunternehmen als ungerechtfertigt erscheinen läßt und daher gegen Art. 3 Abs. 1 GG verstößt[38].

III. Kosten

1. Klauselerteilung durch den Rechtspfleger

Da die Klauselerteilung gemäß § 727 ZPO unabhängig vom Prüfungsumfang[39] qualifiziert ist und gemäß § 20 Nr. 12 RPflegerG durch den Rechtspfleger erfolgt, fällt dabei eine halbe Gebühr gemäß § 133 Satz 1 KostO an.

---

28) Vgl. *Zöller-Stöber*, ZPO, 19. Auflage, 1995, § 727 Rn. 5, 35.

29) So AG Ellwangen, Beschluß vom 18. 5. 1965 – II T 29/65, DGVZ 1965, 136; *Thiesing*, Kann ein Titel vollstreckt werden, wenn Gläubiger oder Schuldner nicht mehr die darin angegebenen Namen führen?, DJZ 1934, 594; *Aden*, Die Identitätsprüfung durch den Gerichtsvollzieher bei der Namensänderung des Schuldners, MDR 1979, 103; a. A. AG Mannheim, Beschluß vom 4. 3. 1957 – 1 T 13/57, Rpfleger 1958, 277; *Rosenberg/Schwab/Gottwald*, Zivilprozeßrecht, 15. Auflage, 1993, § 102 IV 2.; *Rosenberg/Gaul/Schilken*, Zwangsvollstreckungsrecht, 10. Auflage, 1987, § 22 I 1.b); *Zöller-Stöber*, Fn. 28, § 727 Rn. 2.

30) Vgl. MünchKommZPO-*Arnold*, Fn. 7, § 727 Rn. 60.

31) S. *Thomas/Putzo*, Fn. 27, § 727 Rn. 4; *Wieczorek-Wieczorek*, ZPO, 2. Auflage, 1981, § 727 Rn. B I a.; *Will*, Die Umschreibung von Vollstreckungsklauseln bei notariellen Urkunden, BWNotZ 1978, 156 ff.; LG Berlin, Beschluß vom 23. 10. 1969 – 81 T 470/69, MDR 1970, 244; LG Köln, Beschluß vom 26. 9. 1967 – 11 T 99/67, JurBüro 1968, 160.

32) Vgl. *Baumbach/Lauterbach-Hartmann*, Fn. 7, § 325 Rn. 6.

33) So OLG Bamberg, Fn. 21, JurBüro 1992, 195.

34) Vgl. dazu *Will*, Fn. 31, BWNotZ 1978, 156 (157).

35) So OLG Koblenz, Beschluß vom 19. 3. 1986 – 13 WF 347/86, FamRZ 1987, 83.

36) So BGH, Urteil vom 24. 4. 1992 – V ZR 52/91, NJW 1992, 2088.

37) Zu diesem Gedanken: *Statz*, Fn. 4, DÖV 1990, 241 (243).

38) So *Schmittmann*, Zur Pfändbarkeit von teilnehmereigenen Telekommunikationsendgeräten, DGVZ 1994, 49 (51); a. A. AG Mülheim an der Ruhr, Beschluß vom 8. 10. 1991 – 3 M 1279/90 und AG Koblenz, Beschluß vom 18. 2. 1992 – 23 M 4790/91, ArchivPT 1992, 160, mit zust. Anm. *Heindrichs/Schneider*, ArchivPT 1992, 160 ff.; vgl. auch *Bischof*, Zur Gebührenfreiheit der Postbank und zur eigenständigen verfassungskonformen Auslegung einer Norm durch den Rechtspfleger, Rpfleger 1994, 154 ff.

39) S. *Mümmler*, Fn. 25, JurBüro 1987, 1285 (1293); *Hartmann*, KostG, 26. Auflage, 1995, KostO § 133 Rn. 4.

2. Gebühren des Gerichtsvollziehers

Die Deutsche Bundespost war vor der „Postreform II“ von der Zahlung der Gerichtsvollziehergebühren, nicht jedoch der Auslagen, befreit, § 8 Abs. 1 Satz 2 GVKostG. Die Deutsche Telekom ist, da Art. 11 PTNeuOG die Bestimmung des § 8 Abs. 1 Satz 2 GVKostG aufgehoben hat, nun hinsichtlich der Gerichtsvollzieherkosten nicht mehr begünstigt[40].

3. Gebühren des Notars

Die Bestimmung des § 6 Abs. 2 Satz 2 PostUmwG regelt, daß Notarkosten i. S. des § 144 KostO auch zugunsten der Deutschen Telekom AG zu ermäßigen sind. Damit kommt es nunmehr auf die Frage, ob die Telekom ein wirtschaftliches Unternehmen ist[41] oder nicht[42], nicht mehr an[43].

IV. Beitreibung durch die Deutsche Telekom AG

Davon zu trennen ist die Frage der Beitreibung von Forderungen, die nicht durch den Gerichtsvollzieher, sondern durch die Telekom selbst beigetrieben werden sollen. In diesen Fällen liegen in § 9 Abs. 2 FAG n. F. für Leistungen im Monopolbereich und in § 9 Abs. 4 FAG n. F. für andere Entgeltforderungen entsprechende Ermächtigungsgrundlagen vor. Diese Beitreibung setzt jedoch gleichermaßen einen vollstreckbaren Titel im Sinne der ZPO voraus, § 9 Abs. 4 FAG n. F. Und ein solcher liegt nur dann vor, wenn Vollstreckungsgläubiger und Titelinhaber übereinstimmen.

V. Ergebnis

Da die Deutsche Telekom AG Rechtsnachfolgerin der Deutschen Bundespost Telekom ist, steht ihr ein Anspruch auf Erteilung einer titelumschreibenden Klausel gemäß § 727 Abs. 1 ZPO zu. Dieser Klausel bedarf es zur Vollstreckung des Titels auch, da ein Wechsel des Rechtsträgers stattgefunden hat und eine Vollstreckung aus der unveränderten Klausel daher ausscheidet. Auf die Erteilung der Klausel besteht im übrigen auch – entgegen der Formulierung „kann“ – ein Anspruch, da das Gesetz durch diese Formulierung den Erteilungsanspruch nicht in das Ermessen, sondern in den Machtbereich des Rechtspflegers stellt[44].

40) S. *Hartmann*, Fn. 39, GVKostG § 8 Rn. 3.

41) So OLG Düsseldorf, Beschluß vom 8. 6. 1993 – 10 W 37/93, DNotZ 1994, 131; OLG Zweibrücken, Beschluß vom 24. 11. 1993 – 3 W 186/93, MDR 1994, 214.

42) So BayObLG, Beschluß vom 5. 11. 1992 – 3 Z BR 136/92, JurBüro 1993, 304 = MDR 1993, 585.

43) Vgl. *Hartmann*, Fn. 39, KostG § 144 Rn. 4.

44) So *Baumbach/Lauterbach-Hartmann*, Fn. 7, Einf §§ 727–729 Rn. 4; *Zöller-Stöber*, Fn. 28, § 727 Rn. 25; *Stein/Jonas-Münzberg*, Fn. 27, § 727 Rn. 36.

Recht und Pflicht des Gerichtsvollziehers zur Sachverständigen-Beauftragung zum Zwecke der Wertschätzung gepfändeter Sachen

Von Obergerichtsvollzieher a. D. Wolfgang Paschold, Bad Hersfeld

Schätze den Hund nicht nach den Haaren,
sondern nach den Zähnen.
(Johann Gottfried von Herder; zit. nach:
von Lipperheide in „Spruchwörterbuch“)

I. Der Sachverhalt

1.) Ein Detail des § 813 ZPO, der die Schätzung der gepfändeten Gegenstände auf ihren gewöhnlichen Verkaufswert behandelt, hat durch mehrere Gerichtsentscheidungen eine Kontroverse[1] hervorgerufen. Dem Gerichtsvollzieher wird die Befugnis abgesprochen, selbst einen Sachverständigen mit der Schätzung zu beauftragen, wenn die Eigenart der Pfandobjekte seine eigene Sachkunde übersteigt sofern es nicht Kostbarkeiten oder landwirtschaftliche Sachen betrifft.

Den Gerichtsentscheidungen lagen folgende Gegenstände zu Grunde: Baumaschinen[2]; Bäume und Sträucher einer Baumschule, die im Grund und Boden verwurzelt waren[3]; Motoren[4]; Pferde[5].

2.) Begründet wird die – angeblich – fehlende gesetzliche Berechtigung des Gerichtsvollziehers zur eigenmächtigen Zuziehung eines Sachverständigen außerhalb von Kostbarkeiten und landwirtschaftlichen Sachen damit, daß *nach dem Wortlaut* des – 1953[5 a] insoweit geänderten – § 813 ZPO der Gerichtsvollzieher dazu nicht berechtigt sei; vielmehr nur das Vollstreckungsgericht in den in Rede stehenden Fällen die Zuziehung anordnen könne, und auch eine mögliche Bestimmung der Landesjustizverwaltung (§ 813 Abs. 4) nicht bestehe.

3.) Dienstvorschriften gehen auf dieses Problem nicht ein (vgl. § 132 Nr. 8; § 150 GeschAnwfGV. Weder in der 1. Ausgabe vom 1. 3. 1954 noch bis heute).

4.) Das Landgericht Konstanz[5] läßt allerdings dann eine Abweichung erkennen, wenn die Parteien ihr Einverständnis zu einer Sachverständigen-Beauftragung seitens des Gerichtsvollziehers erteilt haben. Dies dürfte auch unstreitig sein, weil die Parteien zum einen mit einer Anordnung des Vollstrekkungsgerichts kein anderes Ergebnis erreichen würden, aber bis zu einer gerichtlichen Entscheidung eine beachtliche Zeitverzögerung in Kauf zu nehmen hätten, welche gerade § 150 Abs. 1 letzter Halbsatz GeschAnwfGV ausschließen will. Zum anderen entstünden den Parteien zusätzliche Schreibarbeiten für Anträge und Stellungnahmen; nicht zuletzt aber

1) Anm. d. Schriftl. d. DGVZ zu LG Konstanz in DGVZ 1994, S. 140.

2) LG München, Beschl. v. 28. 6. 1978 in Rpfl. 1978, S. 456.

3) LG Bayreuth, Beschl. v. 21. 3. 1984 in DGVZ 1985, S. 51.

4) LG Aachen, Beschluß v. 12. 3. 1986 in Jur. Büro 1986, Sp. 1256.

5) LG Konstanz, Beschl. v. 27. 12. 1993 in DGVZ 1994, S. 140.

5 a) Durch Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiet der Zwangsvollstreckung vom 20. 8. 1953 (BGBl. I 952).

auch Gerichts- und Anwaltskosten, die eine beträchtliche Höhe erreichen können.

II. Die Analyse Schultes

1.) In einem historischen Rückblick und unter Einbeziehung einiger Gegenmeinungen sowohl aus der Rechtsprechung als auch aus der Literatur hat kürzlich *Schultes*[6] das Problem in verdienstvoller Weise untersucht.

Der Tendenz nach scheint er nach wie vor eine Befugnis des Gerichtsvollziehers zur eigenmächtigen Zuziehung eines Sachverständigen auch in den „anderen Fällen" zu sehen. Im Endergebnis kommt er aber zu der Feststellung, daß der Gesetzgeber des Jahres 1953 diese Berechtigung nicht beibehalten wollte. Dies ergäbe sich einmal aus der systematischen Auslegung; zum anderen daraus, daß laut der Begründung des Gesetz-Entwurfs (BT-Drucksache 3284 vom 5. 4. 1952) die Regelung der Mindestgebotsverordnung vom 8. 10. 1914 (RGBl. S. 427) nur „im Wesentlichen" hätte übernommen werden sollen. Hieraus sei eine bewußte, wenn auch begrenzte Änderung zu folgern. Schließlich erkennt *Schultes* in der in Abs. 4 § 813 statuierten Ermächtigung der Landesjustizverwaltung, in *anderen* Fällen die Zuziehung eines Sachverständigen zu bestimmen, einen *Ausgleich* für die nicht mehr gegebene Gerichtsvollzieher-Zuständigkeit[7].

2.) *Schultes* bleibt jedoch – ebenso wie die sonst bekanntgewordene Literatur – eine Erklärung darüber schuldig, was wohl die *Gründe* gewesen sein mögen, weshalb der Gesetzgeber 1953 dem Gerichtsvollzieher das eigenmächtige Beauftragungsrecht entzogen haben soll.

III. Eigene Recherchen

1.) Um dieser Frage nachzugehen, und weil weder die Begründung zum E 1952 (Entwurf des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet der Zwangsvollstreckung, BT-Drucksache Nr. 3284 vom 5. 4. 1952) noch der schriftliche Bericht des 23. Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht (Drucksache 4452 vom 12. 6. 1953) hierüber eine Auskunft geben, hat der Verfasser im Bundesarchiv in Koblenz die Materialien zu diesem Entwurf eingesehen[8].

Das Ergebnis der Nachforschungen war erstaunlich:

Von den vermuteten „erheblichen Gründen" war nichts zu ermitteln; wie überhaupt keinerlei Hinweise darüber zu finden waren, wonach das eigenmächtige Beauftragungsrecht des Gerichtsvollziehers zur Disposition stand, geschweige denn aufgehoben werden sollte.

2.) Die Aktendurchsicht ergab (nur):

Der 1. Referententwurf vom 9. 10. 1951 (3740 – 13239/51), welcher den Landesjustizverwaltungen und Verbänden zugeleitet worden war, der aber den in Rede stehenden, später zum Gesetz gewordenen § 813 ZPO noch nicht enthielt, wurde in der Sitzung vom 12. 12. 1951 beraten. Das Protokoll hierüber hat dennoch zu § 813 folgenden Wortlaut (Original):

„6. Mindestgebotsverordnung
(§§ 813 in neuer Fassung, 817 a ZPO)

Entsprechend der Anregung mehrerer Landesjustizverwaltungen schlug der Vorsitzende vor, die Bekanntmachung über das Mindestgebot vom 8. 10. 1914 aufzuheben und ihren Inhalt in die ZPO unter Berücksichtigung der in E 31 vorgesehenen Verbesserungen zu übernehmen. Die Teilnehmer stimmten dem Vorschlage allgemein zu.

Die §§ 1 und 2 der Bekanntmachung sollen mit § 813 ZPO zusammengefaßt werden. In § 814 soll der Satz „Kostbarkeiten sind vor der Versteigerung durch einen Sachverständigen abzuschätzen" aufgehoben werden.

Die §§ 3 und 4 der Bekanntmachung sollen zu einer Bestimmung zusammengefaßt und nach § 817 als § 817 a in die ZPO eingefügt werden. § 20 ZPO soll in dieser Vorschrift aufgehen und wird daher aufgehoben werden.

Bedenken gegen diese Lösung wurden nicht vorgebracht."

3.) Diesem Protokollpunkt lag folgender Entwurf zu Grunde (Original):

„Vermerk:

Bekanntmachung über das Mindestgebot bei der Versteigerung gepfändeter Sachen vom 8. 10. 1914 (RGBl. S. 427).

Die Einarbeitung der Bekanntmachung ist von verschiedenen Seiten angeregt (Baden, Nordrhein-Westfalen, Hamburg, Rheinland-Pfalz).

Die Bekanntmachung ist geltendes Recht. Sie ist zwar gegenwärtig von geringer praktischer Bedeutung, da eine Verschleuderung von Werten bei der Versteigerung, der sie entgegenwirken soll, unter den gegenwärtigen Verhältnissen keine dringende Gefahr bedeutet. Es läßt sich aber nicht beurteilen, ob die wirtschaftliche Situation auch künftig zu einer Bevorzugung von Sachwerten führen wird. Auf die Dauer werden daher die Bestimmungen der Bekanntmachung (Schätzung der gepfändeten Sachen und Mindestgebot bei der Versteigerung) in der Zivilprozeßordnung nicht entbehrt werden können. Auch der Entwurf einer ZPO von 1931 sah aus diesem Grunde die Übernahme der Bekanntmachung in den §§ 892 und 901 vor. Es wird daher vorgeschlagen, die Bekanntmachung in die ZPO einzuarbeiten.

Dabei läßt sich eine Verteilung des Inhalts der Bekanntmachung auf verschiedene Vorschriften der ZPO nicht vermeiden:

1. Die §§ 1 und 2 der Bekanntmachung betreffen die Schätzung bei der Pfändung. Sie gehören daher systematisch zusammen mit den Bestimmungen der §§ 813, 814 Halbsatz 2 ZPO hinter § 812 ZPO. Es wird vorgeschlagen, diese Vorschriften in Anlehnung an die Fassung des Entwurfs von 1931 (§ 892) zusammenzufassen.

§ 813 erhält folgende Fassung:

(1) Die gepfändeten Sachen sollen bei der Pfändung auf ihren gewöhnlichen Verkaufswert geschätzt werden. Die Schätzung des Wertes von Kostbarkeiten soll einem Sachverständigen übertragen werden. In anderen Fällen kann das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Gläubigers oder des Schuldners die Schätzung durch einen Sachverständigen anordnen.

(2) Ist die Schätzung des Wertes bei der Pfändung nicht möglich, so soll sie unverzüglich nachgeholt und ihr Ergebnis nachträglich in der Niederschrift über die Pfändung vermerkt werden.

(3) Zur Pfändung von Früchten, die von dem Boden noch nicht getrennt sind und zur Pfändung von Gegenständen in der § 811 Nr. 4 bezeichneten Art bei Personen, die Landwirtschaft betreiben, soll ein landwirtschaftlicher Sachverständiger zugezogen werden, sofern anzunehmen ist, daß der Wert der zu pfändenden Gegenstände den Betrag von 1.000 Deutscher Mark übersteigt.

(4) Die Landesjustizverwaltung kann bestimmen, daß auch in anderen Fällen ein Sachverständiger zugezogen werden soll."

In § 814 wird der Satz „Kostbarkeiten sind vor der Versteigerung durch einen Sachverständigen abzuschätzen" aufgehoben.

2. Die §§ 3 und 4 der Bekanntmachung (Mindestgebot) gehören systematisch zu den Versteigerungsvorschriften. Es wird vorgeschlagen, sie, wie auch im Entwurf von 1931 vorgesehen, zu einer Bestimmung zusammenzufassen und nach § 817 ZPO als § 817 a einzufügen. In diese Vorschrift wird zweckmäßigerweise der Inhalt von § 820 ZPO eingearbeitet.

Nach § 817 wird folgende Vorschrift eingefügt:

---

[6] DGVZ 1994, S. 140 ff.

[7] Wie fraglich diese Annahme ist, belegen die erwähnten Fälle der Gerichtsentscheidungen. Welche davon (oder alle?) wären wohl durch die Landesjustizverwaltung generell zu regeln gewesen?

[8] Die Akten haben dort die Signatur B 141; sie bestehen aus den Bänden 2884–2895.

„§ 817 a

(1) Der Zuschlag darf nur auf ein Gebot erteilt werden, das mindestens die Hälfte des gewöhnlichen Verkaufswertes der Sache erreicht (Mindestgebot). Der gewöhnliche Verkaufswert und das Mindestgebot sollen bei dem Ausbieten bekanntgegeben werden.

(2) Wird der Zuschlag nicht erteilt, weil ein das Mindestgebot erreichendes Gebot nicht abgegeben ist, so bleibt das Pfandrecht des Gläubigers bestehen.

Er kann jederzeit die Anberaumung eines neuen Versteigerungstermins oder die Anordnung anderweitiger Verwertung der gepfändeten Sachen nach § 825 der Zivilprozeßordnung beantragen. Wird die anderweitige Verwertung angeordnet, so gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) Gold- und Silbersachen dürfen auch nicht unter ihrem Gold- oder Silberwert zugeschlagen werden. Wird ein den Zuschlag gestattendes Gebot nicht abgegeben, so kann der Gerichtsvollzieher den Verkauf aus freier Hand zu dem Preise bewirken, der den Gold- oder Silberwert erreicht, jedoch nicht unter der Hälfte des gewöhnlichen Verkaufswertes."

§ 820 ZPO wird aufgehoben".

4.) Der Entwurf des § 813 wurde in den Referentenentwurf vom 9. 10. 1951 eingearbeitet, der mit Datum vom 22. 12. 1951 seine endgültige Fassung erhielt, und zu der hier interessierenden Frage folgende Begründung hat (Original):

„2. §§ 813, 817 a ZPO (Art. 1 Nrn. 8, 10 und Art. 2 Nrn. 1, 8 des Entwurfs).

Die Bekanntmachung über das Mindestgebot bei der Versteigerung gepfändeter Sachen vom 8. 10. 1914 gibt in ihren §§ 1 und 2 Vorschriften über die Schätzung der Pfandsachen und bestimmt in § 3, daß bei der Versteigerung der Zuschlag nur erteilt werden darf, wenn das Gebot die Hälfte des gewöhnlichen Verkaufswertes der gepfändeten Sache erreicht; § 4 regelt den Fall, daß ein solches Gebot nicht abgegeben wird.

Die Vorschriften der Bekanntmachung über das Mindestgebot haben sich bewährt. Ein Schutz gegen Verschleuderung der Pfandsachen ist im Vollstreckungsrecht nicht entbehrlich. Der Entwurf übernimmt daher den wesentlichen Inhalt der Bekanntmachung in die Zivilprozeßordnung.

Übereinstimmend mit dem Entwurf 1931 (§§ 892, 901) und in enger Anlehnung an die dort gewählte Fassung werden die Vorschriften über die Schätzung mit § 813 ZPO und § 814 Halbsatz 2 ZPO, die Vorschriften über das Mindestgebot mit § 820 ZPO zu je einer Bestimmung zusammengefaßt (§ 813 in neuer Fassung und § 817 a ZPO).

Außer der Bekanntmachung über das Mindestgebot waren wegen dieser Gliederung auch die §§ 814 Halbsatz 2 und 820 ZPO, die Bestimmungen über die Schätzung und das Mindestgebot bei Kostbarkeiten enthalten, aufzuheben."

5.) Dieser Entwurf einschließlich Begründung wurde sodann verschiedenen Rechtsprofessoren und Verbänden zur Stellungnahme zugeleitet. Eine Erwiderung zu dem hier in Rede stehenden Problem – wie insgesamt zu § 813 – erfolgte von keiner Seite.

Das heißt: Man betrachtete – so wie es die Begründung verhieß – die Neufassung (nur) als eine redaktionelle Zusammenfassung bestehender Vorschriften; nicht etwa als eine Änderung des bis dahin gültigen Rechts.

Und mit dieser Begründung und in der Fassung des Referentenentwurfes vom 22. 12. 1951 ist § 813 ZPO Gesetz geworden.

6.) Hiernach dürfte feststehen, daß nach der *Intention des Entwurfes* jedenfalls die bis 1951 bestandene Rechtslage nicht verändert werden sollte. Weder sollte dem Gerichtsvollzieher das eigenmächtige Zuziehen eines Sachverständigen in den … anderen Fällen … versagt werden, und stattdessen diese Entschließung in das Belieben des Gläubigers oder des Schuldners gestellt werden. Noch wollte der Urheber des Entwurfes es den jeweiligen Landesjustizverwaltungen überlassen, zu bestimmen, welche anderen Gegenstände (außer Kostbarkeiten) von einem Sachverständigen auf ihren Wert zu schätzen sind. Man stelle sich bei den derzeit 16 Landesjustizverwaltungen vor, was für ein „Chaos" entstünde, wenn einige LJV z. B. die Wertschätzung von Pferden einem Sachverständigen vorbehielten, andere die Wertschätzung von Baumaschinen, und wieder andere die Wertschätzung von Warenvorräten.

IV. Vermutete Gründe über das Fehlen eines Beauftragungsrechts des Gerichtsvollziehers

1.) Mit der bisherigen Untersuchung konnte nachgewiesen werden, daß dem Referentenentwurf von 1951 *keinerlei* Gründe vorlagen, dem Gerichtsvollzieher das in der Bekanntmachung über das Mindestgebot bei der Versteigerung gepfändeter Sachen vom 8. 10. 1914 (§ 1 Abs. 2 Satz 3) eingeräumte Recht, „in anderen Fällen" einen Sachverständigen mit der Schätzung zu beauftragen, zu entziehen.

Es konnten jedoch auch keine Gründe dafür gefunden werden, warum dennoch diese Bestimmung nicht in den Entwurf übernommen worden ist; wo doch dessen Vorbemerkung die klare Aussage hat, die „Bekanntmachung in die ZPO einzuarbeiten".

2.) Mit großer Wahrscheinlichkeit liegt die nicht geschehene Übernahme in dem Umstand, daß der Referentenentwurf von 1951 formuliert worden ist in „enger Anlehnung an die Fassung der §§ 892, 901 des Entwurfs von 1931",

dieser aber das Beauftragungsrecht des Gerichtsvollziehers aus der Bekanntmachung … vom 8. 10. 1914 schon nicht (mehr) enthielt.

Übrigens war auch die Grundsatzbestimmung des § 1 Abs. 2 Satz 1 der Bekanntmachung …, daß die „übliche" Schätzung durch den Gerichtsvollzieher erfolgt, in dem Entwurf von 1931 nicht vorhanden. Auch in den Referentenentwurf von 1951 wurde sie nicht aufgenommen, und auch später nicht nachgetragen. Daß dennoch der Gerichtsvollzieher für die „üblichen" Schätzungen zuständig ist, dürfte – soweit ersichtlich – unstreitig sein.

V. Untersuchung des – durch das frühere Reichsjustizministerium Berlin im Jahr 1931 veröffentlichten Entwurfs einer Zivilprozeßordnung (E 31)

1.) Mit den Feststellungen zu III. drängt sich die Frage auf, was wohl die Ursache gewesen sein mag, in dem Entwurf von 1931 – weder in den §§ 892, 901 noch an anderer Stelle – die Vorschriften aus der Bekanntmachung … vom 8. 10. 1914 aufzunehmen, daß der Gerichtsvollzieher primäres Schätzungsorgan ist, und daß er in bestimmten Fällen einen Sachverständigen mit der Wertschätzung beauftragen kann. Denn auch schon nach der Begründung zu § 892 Satz 1 E 31 sollten die Schätzungsvorschriften der Bekanntmachung… vom 8. 10. 1914 mit denen der ZPO verbunden werden.

2.) Eine Antwort dürfte in Satz 4 der Begründung zu § 892 E 31 zu finden sein. Dessen Inhalt wird allerdings erst dann voll verständlich, wenn man *eine* der Absichten des E 31 vor Augen nimmt, nämlich die Einführung des *Offizialbetriebes*[9] in der Zwangsvollstreckung. Der E 31 sah vor, das Vollstreckungs-

[9] Siehe die Beiträge in: Juristische Wochenschrift 1931, Seiten 2434, 2444, 3512, 1226, 2541
in: JUDICIUM 1932, Seiten 88, 310, 316, 322, 324–327
in: Akademie für Deutsches Recht 1932, S. 595 und 1935, S. 35.

gericht zur alleinigen Vollstreckungsbehörde auszubauen *und* den Gerichtsvollzieher dort einzugliedern. Nach § 769 E 31 sollte dem Vollstreckungsgericht die gesamte Vollstreckung obliegen. Dies hätte bedeutet, daß der Gerichtsvollzieher dem Vollstreckungsgericht unterstellt und gemäß § 873 E 31 von ihm weisungsabhängig geworden wäre. Folgerichtig wurde daher in Satz 4 der Begründung zu § 892 E 31 gesagt: „daß sich „aus dem allgemeinen Weisungsrecht des Vollstreckungsgerichts (§ 873)“ ergäbe, daß … „dieses von Fall zu Fall wie allgemein die Schätzung durch Sachverständige anordnen kann“.

3.) Für das hier behandelte Problem wäre die Konsequenz gewesen, daß das im Sinne des E 31 gestaltete Vollstreckungsgericht dem Gerichtsvollzieher die „gewöhnliche“ Schätzung vermutlich überlassen, ihn aber immer dann mit der *Weisung* versehen hätte, von einer Schätzung bei der Pfändung Abstand zu nehmen, wenn – spätestens beim Vollzug es offenkundig oder zweifelhaft erschienen wäre, ob bzw. daß es sich um Kostbarkeiten handelt, oder sich herausstellt, daß ihm (GV) die nötige Sachkunde fehlt. In diesen Fällen wäre dann die Schätzung durch einen Sachverständigen vom Vollstrekkungsgericht angeordnet worden.

4.) Kraft dieser Zuweisung an das Vollstreckungsgericht in § 892 E 31 war ein Ermessen des Gerichtsvollziehers zur eigenmächtigen Zuziehung eines Sachverständigen ebensowenig gefragt, wie dessen Bindung an die Zuziehungspflicht bei Kostbarkeiten oder landwirtschaftlichen Sachen. Selbst in diesen beiden Fällen besaß der Gerichtsvollzieher nach dem E 31 keine Befugnis mehr. Die Entscheidung über die Zuziehung eines Sachverständigen stand allein dem Vollstreckungsgericht zu.

5.) Mangels einer nicht mehr notwendigen Zuständigkeit des Gerichtsvollziehers ist daher das Beauftragungsrecht aus § 1 Abs. 2 Satz 3 der Bekanntmachung … vom 8. 10. 1914 nicht in den E 31 aufgenommen worden.

6.) Im Ergebnis richtete sich überwiegend der Inhalt des § 892 E 31 an das Vollstreckungsgericht als alleinige Vollstreckungsbehörde mit Weisungsbefugnis. Dagegen war der Adressat der Bekanntmachung … vom 8. 10. 1914 *und* der Bestimmungen in §§ 813, 814 ZPO der bis 1953 gültigen Fassung der Gerichtsvollzieher.

VI. Ausblick

„Denn der Buchstabe tötet, der Geist aber macht lebendig.“
(2. Korinther 3 Vers 6)

Die Analogie dieses Bibelwortes zeigt, daß durch den „Geist“ – hier die Absicht des Entwurfes von 1951, die Rechtslage nicht zu verändern, die Lücke erkennbar wird. Sie sollte daher durch den Gesetzgeber alsbald ausgefüllt werden nach Maßgabe des früheren § 1 Abs. 2 Satz 3 der Bekanntmachung … vom 8. 10. 1914.

Die Gelegenheit hierzu wäre günstig. Zur Zeit wird der „Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften (2. Zwangsvollstreckungsnovelle)“ in den Gesetzgebungs-Organen des Bundes beraten.

Bis dahin aber mögen in künftigen Erinnerungs- oder Beschwerdefällen die Richter die Lücke beseitigen, indem sie das Zuziehungsrecht des Gerichtsvollziehers in bestimmten Fällen als fortbestehend anerkennen. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (Bd. 35, 279) braucht der Richter … „am Wortlaut einer Norm nicht haltzumachen. Seine Bindung an das Gesetz bedeutet nicht Bindung an dessen Buchstaben mit dem Zwang zu wörtlicher Auslegung“.

Die Gerichtsvollzieher aber können unabhängig von der wünschenswerten Klarstellung durch Gesetz oder Richterspruch – auch unter Berufung auf die Befürworter in Rechtsprechung und Literatur –[10] weiterhin einen Sachverständigen mit der Schätzung gepfändeter Sachen beauftragen, wenn sie es im Einzelfall nach gewissenhafter Prüfung aller Umstände für erforderlich halten. Allerdings nicht gegen den ausdrücklichen Willen des Gläubigers, von dem zweckmäßigerweise *vorher* ein Kostenvorschuß für das Gutachten des Sachverständigen erbeten werden sollte.

[10] Siehe die Zusammenstellung bei *Schultes* Fn. 6.

„Kundschaft“ durch Partnerschaft?

Von Rechtspfleger Karl-Heinz Schauf, Kalletal

Es besteht ab Juli 1995 die Möglichkeit, daß der Gerichtsvollzieher, sei es auf der Gläubigerseite, sei es auf der Schuldnerseite (wohl weniger) neue „Kundschaft“ erhält. Grund hierfür ist das am 1. Juli 1995 in Kraft tretende „Gesetz zur Schaffung von Partnerschaftsgesellschaften und zur Änderung anderer Gesetz“ (PartGG) vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744 ff.). Im folgenden Beitrag soll das neue Gesetz insoweit vorgestellt werden, als es für den Gerichtsvollzieher von Bedeutung ist.

Allgemein

Sinn und Zweck des Gesetzes ist es, den Angehörigen Freier Berufe eine Gesellschaftsform zur *gemeinsamen* Berufsausübung zur Verfügung zu stellen (ein nicht der Körperschaftssteuer unterliegender Unternehmensträger). Während man noch in den achtziger Jahren auch bei den Berufsverbänden hierfür ein Bedürfnis noch nicht sah, führte die Schaffung des europäischen Binnenmarktes zu einer anderen Betrachtungsweise. Die Notwendigkeit höherer Spezialisierung sowie eine Steigerung des Konkurrenzdrucks führen zu mehr Kapitalbedarf und damit auch bei den Freien Berufen zum Wunsch von Zusammenschlüssen. Bisher fehlte dafür jedoch eine geeignete Rechtsform.

Das PartGG bietet Rahmenbedingungen und wendet sich in erster Linie an überregional, international und interprofessionell angebotene Dienstleistungen der Freien Berufe. Für kleinere Sozietäten und freiberufliche Gemeinschaften mit regionalem Wirkungskreis hält der Gesetzgeber weiterhin die Gesellschaft bürgerlichen Rechts für sinnvoll.

Die Möglichkeit des Zusammenschlusses von Angehörigen Freier Berufe in Kapitalgesellschaften ist umstritten und unsicher (vgl. z. B. BayObLG vom 24. 11. 1994 in NJW 1995, S. 199, welches die Eintragung einer Rechtsanwalts-GmbH in das Handelsregister für zulässig erklärte). Nach Frau *Leutheusser-Schnarrenberger* (siehe AnwBl 1994,

S. 334) steht die Partnerschaft „zwischen dem *Zuviel* der Kapitalgesellschaft für die klassischen freien Berufe und dem *Zuwenig* der BGB-Gesellschaft („abgespeckte Kapitalgesellschaft")."

Das Gesetz setzt die Vorgaben um, in dem es die Partnerschaft in enger Anlehnung an das Recht der OHG ausgestaltet („Schwesterfigur" zur OHG).

Zusammenschlüsse, die sich auf bloße Bürogemeinschaften beschränken, sollen durch das Gesetz nicht erfaßt werden.

Mit der vorgesehenen Partnerschaft soll den Freien Berufen lediglich ein *Angebot* gemacht werden. Den einzelnen Berufsgruppen bleibt es überlassen, ob sie diese „neue" Gesellschaftsform nutzen oder nicht.

Voraussetzungen der Partnerschaft

Nach § 1 I Satz 1 PartGG können sich in der Partnerschaft Angehörige Freier Berufe zur Ausübung ihrer Berufe zusammenschließen. Die Bestimmung setzt damit eine aktive Berufsausübung voraus.

Sie ist eine Personengesellschaft, jedoch keine Handelsgesellschaft (siehe § 1 I Satz 2 PartGG).

Der Kreis der partnerschaftsfähigen Freien Berufe wird in § 1 II PartGG weit gezogen. Durch den Rechtsausschuß des Bundestages wurden in die Aufzählung bei § 1 II PartGG noch die hauptberuflichen Sachverständigen aufgenommen.

Die berufsrechtlichen Regelungen für Notare, die ein öffentliches Amt ausüben, schließen eine Teilnahme aus, ebenso sind die Apotheker im Katalog der genannten Vorschrift nicht aufgeführt. Die letztgenannte Berufsgruppe hat als einzig zulässige Kooperationsform die GbR und die OHG. Wegen landesspezifischer Regelungen fehlen auch die öffentlich bestellten Vermessungsingenieure.

Weitere Voraussetzung ist der Abschluß eines Partnerschaftsvertrages zwischen den Partnern (§ 3 PartGG). Aus Beweisgründen bedarf er der einfachen Schriftform. Dem Registergericht ist er nicht vorzulegen und hat damit nur Innenkeine Außenwirkung.

Im Verhältnis zu Dritten beginnt die Partnerschaft mit der Eintragung im Partnerschaftsregister (§§ 4, 7 PartGG), es handelt sich somit um eine konstitutive Wirkung der Registereintragung.

Die Gesellschaft ist bei dem Amtsgericht (§ 160 b FGG i. d. F. ab 1. 7. 1995: Für die Führung des Partnerschaftsregisters sind die Amtsgerichte, funktionell der Rechtspfleger – § 3 Nr. 2 d RpflG –, zuständig), in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat, anzumelden (im Gesetzgebungsverfahren bat der Bundesrat um Prüfung, ob nicht auf die Führung eines Partnerschaftsregisters verzichtet werden könne, denn es müsse mit einer erheblichen Mehrarbeit bei den Amtsgerichten gerechnet werden, die angesichts der bereits bestehenden Überlastung nicht bewältigt werden kann. Die Übertragung neuer Aufgaben auf die Gerichte widerspräche auch dem Bestreben des Gesetzgebers, die Gerichte in möglichst weitem Umfang zu entlasten und ist vor dem Hintergrund der äußerst angespannten Haushaltslage der Länder nicht vertretbar.).

Das Register wird in Anlehnung an das Handelsregister A geführt werden (eine besondere Partnerschaftsregisterverordnung – entsprechend der Handelsregisterverfügung – wird noch erlassen) und z. B. folgende Ersteintragung aufweisen:

Sp. 2:
a: Dr. Müller und Partner, Rechtsanwälte und Steuerberater
b: Bielefeld
c: Ausübung rechtsanwaltlicher und steuerlicher Beratung.

Name der Partnerschaft

Nach § 2 I PartGG muß der Name der Partnerschaft den Namen mindestens eines Partners, den Zusatz „und Partner" oder „Partnerschaft" sowie die Berufsbezeichnung aller in der Partnerschaft vertretenen Berufe enthalten.

Das jeweilige Berufsrecht kann zusätzliche Anforderungen aufstellen. Die Grundsätze des HGB über die Firmenwahrheit, die Firmenbeständigkeit und die Firmenausschließlichkeit werden für entsprechend anwendbar erklärt. Die Weiterführung eines Namens eines ausgeschiedenen Partners ist grundsätzlich zulässig, ebenso wenn sich ohne Änderung der Person der im Partnerschaftsnamen enthaltene Name eines Partners ändert. Der Name muß auch hinreichend unterscheidenskräftig sein. Die Beifügung von Vornamen der Partner ist nicht erforderlich, kann aber notwendiges Unterscheidungskriterium sein. Einem unzulässigen Firmengebrauch kann das Registergericht gem. §§ 37 HGB, 140 FGG begegnen (Gesellschaften, die am 1. 7. 1995 einen Namen wie beschrieben führen, ohne eine Partnerschaft i. S. d. Gesetzes sein,. dürfen diese Bezeichnung noch bis zum 30. 6. 1997 weiterverwenden).

Rechtsnatur der Partnerschaft

Der § 7 II PartGG regelt mittels Verweis auf § 124 HGB die Rechtsnatur dieser Gesellschaft. Sie ist als Gesamthandsgemeinschaft keine juristische Person, dieser jedoch angenähert.

Die Partnerschaft ist voll namensrechtsfähig (s. o.), grundbuchfähig, parteifähig.
Wie die OHG ist sie natürlich nicht prozeßfähig. Prozeßhandlungsfähig wird sie durch ihre Vertreter. Die *Vertretung* ist geregelt in § 7 III PartGG, ebenfalls durch Verweis auf die Vorschriften über die OHG.

Es gilt auch hier der Grundsatz, daß jeder Partner befugt ist, die Partnerschaft in allen Angelegenheiten allein zu vertreten. Im Partnerschaftsvertrag kann für alle oder mehrere Partner Gesamtvertretungsmacht vorgesehen werden, einzelne Partner können auch ausgeschlossen werden.

Für den Gerichtsvollzieher besonders von Bedeutung ist der Verweis in § 7 II PartGG auf § 124 II HGB. Danach kann in das Partnerschaftsvermögen vollstreckt werden. Ein gegen die Partnerschaft gerichteter Schuldtitel und nicht nur ein solcher gegen die einzelnen Partner ist erforderlich. Der § 102 GVGA muß daher mit Rücksicht auf die zum 1. 7. 1995 eintretenden Veränderungen lauten:

„Zur Zwangsvollstreckung in das Gesellschaftsvermögen einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer *Partnerschaft* ist ein Schuldtitel gegen die Gesellschaft erforderlich. Die Verurteilung sämtlicher Gesellschafter *oder Partner* genügt nicht. Andererseits findet aus einem Schuldtitel gegen die Gesellschaft die Zwangsvollstreckung in das Privatvermögen der Gesellschafter *oder Partner* nicht statt."

Durch den neuen § 212 a KO ist gewährleistet, daß die Partnerschaft konkursfähig ist (und nach § 110 a VerglO auch die Vergleichsfähigkeit besitzt). Da die Partner grundsätzlich den Gläubigern der Partnerschaft gegenüber persönlich haften, ist als einziger Konkursgrund die Zahlungsunfähigkeit gegeben.

RECHTSPRECHUNG

§ 850 d Abs. 3, 829 ZPO; § 178 GVGA

Die Vorratspfändung nach § 850 d Abs. 3 ZPO ist auf Fälle beschränkt, in denen wegen bereits vorliegender Säumnis des Schuldners die durch Tatsachen begründete Gefahr künftigen Schuldnerverzuges besteht.

OLG Naumburg, Beschl. v. 13. 1. 1995
– 5 W 70/94 –

Aus den Gründen:

Der Schuldner ist der Vater des minderjährigen Gläubigers. Er wurde durch Urteil des Amtsgerichts Magdeburg vom 11. Februar 1993 verurteilt, an den Gläubiger beginnend mit dem 1. März 1992 monatlich Unterhalt in Höhe von 825,– DM zu zahlen. Ab April 1993 zahlte der Schuldner an den Gläubiger regelmäßig den geschuldeten Unterhalt. Bis März 1993 hatte er laufend Unterhalt in Höhe von 525,– DM monatlich gezahlt.

Gegen den Anspruch des Gläubigers auf Zahlung des nach dem Urteil des Amtsgerichts Magdeburg rückständigen Unterhalts für die Monate März 1992 bis März 1993 in Höhe von 3.100,– DM hat der Schuldner eine angebliche Gegenforderung aus einem gezahlten Prozeßkostenvorschuß, den er als Unterhalt qualifiziert hatte, verrechnet.

Auf Antrag des Gläubigers erließ das Amtsgericht Magdeburg am 5. Januar 1994 einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluß, mit dem wegen des Unterhaltsrückstands von 3.100,– DM sowie der laufenden Unterhaltsansprüche von 825,– DM monatlich das Arbeitseinkommen des Schuldners sowie zwei Guthaben bei der … Bank sowie dem Postgiroamt Hannover gepfändet wurden.

Auf die Erinnerung des Schuldners hob das Amtsgericht zunächst die Pfändung der Guthaben und anschließend mit Beschluß vom 26. April 1994 auch die Pfändung des Arbeitseinkommens des Schuldners auf; es führte aus, nachdem der Unterhaltsrückstand getilgt worden sei und der Schuldner per Dauerauftrag laufend Unterhalt zahle, erhalte der Gläubiger durch die Pfändung mehr als ihm zustehe, was unberechtigt sei.

Auf die Erinnerung des Gläubigers hob das Landgericht diese Entscheidung mit der Begründung auf, der Schuldner könne den von ihm geltend gemachten Erfüllungseinwand nicht im Erinnerungsverfahren, sondern nur mit der Vollstreckungsklage gem. § 767 ZPO geltend machen.

Die hiergegen seitens des Schuldners eingelegte sofortige weitere Beschwerde ist nach § 793 Abs. 2 ZPO zulässig.

Sie hat auch in der Sache Erfolg, da der Pfändungs- und Überweisungsbeschluß vom 5. Januar 1994 nicht hätte erlassen werden dürfen, soweit mit ihm wegen des laufenden Unterhalts in das Arbeitseinkommen des Schuldners vollstreckt wurde.

Nach § 850 d Abs. 3 ZPO kann – als Ausnahme von § 751 Abs. 1 ZPO – bei der Vollstreckung von Unterhaltsforderungen zugleich mit der Pfändung wegen fälliger Ansprüche auch künftig fällig werdendes Arbeitseinkommen wegen der dann jeweils fällig werdenden Ansprüche gepfändet und überwiesen werden.

§ 850 d Abs. 3 ZPO beschränkt die sogenannte Vorratspfändung damit ihrem Zweck entsprechend auf die Fälle, in denen mit Rücksicht auf bereits vorliegende Säumnis des Schuldners die durch Tatsachen begründete Gefahr künftigen Zahlungsverzugs besteht (vgl. OLG Frankfurt, NJW 1954, 1774 (1775); LG Münster, FamRZ 1971, 667). Die Gefahr, daß der Schuldner vorliegend mit der Zahlung der zukünftigen monatlichen Unterhaltsraten in Verzug gelangen würde, besteht indes nicht.

Der Schuldner hat bis März 1993 an den Gläubiger regelmäßig Unterhalt in Höhe von monatlich 525,– DM gezahlt. Nach dem Urteil des Amtsgerichts Magdeburg hat der Schuldner ab April 1993 Unterhaltsleistungen von 825,– DM monatlich erbracht. Er hat damit gezeigt, daß er willig und in der Lage ist, seinen laufenden Unterhaltsverpflichtungen regelmäßig nachzukommen. Allein die Tatsache, daß im Zeitpunkt der Pfändung der sich nach dem Urteil des Amtsgerichts Magdeburg ergebende Unterhaltsrückstand von 3.100,– DM nicht ausgeglichen war, führt zu keinem anderen Ergebnis. Denn diesem Umstand kann nicht die Gefahr künftigen Zahlungsverzugs entnommen werden. Zum einen hat der Schuldner den Unterhaltsrückstand nicht bewußt auflaufen lassen; dieser ist vielmehr erst durch das Urteil des Amtsgerichts Magdeburg festgestellt worden. Zum anderen hat der Schuldner, wenn auch zu Unecht, einen Prozeßkostenvorschuß auf den Unterhaltsrückstand verrechnet und damit jedenfalls zu erkennen gegeben, daß er sich seinen Unterhaltspflichten nicht entziehen will.

Art. 34 GG; § 839 BGB; § 808 ZPO; § 119 GVGA

Der Gerichtsvollzieher verletzt nicht seine Amtspflichten, wenn er bei einer Reparaturwerkstätte auf Verlangen des Gläubigers ein Fahrzeug pfändet und versteigert, von dem sich später herausstellt, daß es nicht im Eigentum des Schuldners stand.

LG Aschaffenburg, Urteil v. 10. 5. 1994
– 1 O 580/93 –

Aus den Gründen:

Der Kläger nimmt den Beklagten wegen Amtshaftung in Anspruch, weil ihm durch ein Fehlverhalten des beim Beklagten angestellten Gerichtsvollziehers … ein Schaden entstanden sei.

Der Kläger hatte bei dem Motorradzubehör- und Reparaturbetrieb des Herrn S. sein Motorrad … mit dem amtl. Kennz. … ohne Sitzbank untergestellt. Herr S. hatte die Räume für den Betrieb seiner Firma bei Familie St. angemietet. Herr St. hatte einen Zahlungstitel über 6.612,– DM zuzüglich Nebenkosten erwirkt und betrieb die Räumungs- und Zwangsvollstreckung gegen seinen Mieter.

In Abwesenheit des Schuldners pfändete Gerichtsvollzieher … unter 94 Ziffern aufgeführte Gegenstände, darunter 2 Kleinbusse, 7 Pkw, Schweißgeräte, Werkbänke,13 Krafträder und eine Anzahl von Krad-Rahmengestellen. Unter den gepfändeten Gegenständen befand sich auch das unter Nr. 25 aufgeführte Krad des Klägers, das mit einem gewöhnlichen Verkaufswert von 800,– DM und einem voraussichtlichen Erlös von 400,– DM bewertet worden war. Die Summe der gewöhnlichen Verkaufswerte aller Pfandgegenstände ergab 9.344,– DM. Bei Abgabe eines Gesamtangebotes sollte dieser Wert auf 5.000,– DM reduziert sein, da ein erheblicher Teil der Pfandsachen nur Schrottwert hatte und der Ersteher die Pflicht zur Entsorgung – zum Teil als Sondermüll – übernehmen mußte. Einige Teile waren vor der Versteigerung an Dritte, die Ansprüche erhoben hatten, herausgegeben worden. Der Rest wurde am 8. 4. 1993 zum Mindestgebot von 2.500,– DM versteigert.

Nachdem der Kläger nach der Versteigerung mit Schreiben vom 20. 4. 1993 eigene Ansprüche angemeldet hatte, zahlte der Gläubiger an ihn den anteilsmäßigen Versteigerungserlös von 174,24 DM.

Die Präsidentin des LG Aschaffenburg lehnte mit Bescheid vom 16. 11. 1993 vom Kläger erhobene Ansprüche ab.

Der Kläger trägt vor,

der Gerichtsvollzieher hätte sein Motorrad nicht pfänden dürfen. Eine Pfändung habe zu unterbleiben, wenn ein Gegenstand offensichtlich zum Vermögen eines Dritten gehöre und wenn für den Gerichtsvollzieher nach Lage der Dinge vernünftigerweise keine Zweifel daran bestehen könnten, daß Rechte dritter Personen einer Pfändung entgegenstehen.

…

Die zulässige Klage hat keinen Erfolg.

Die Voraussetzungen für die allein in Betracht kommende Haftung des Beklagten aus § 839 Abs. 1, Abs. 3 BGB i. V. mit Art. 34 GG liegen nicht vor. Nach diesen Vorschriften kommt eine Haftung nur in Betracht, wenn der Gerichtsvollzieher eine dem Kläger gegenüber bestehende Amtspflicht verletzt hätte, als er das Motorrad des Klägers pfändete und versteigerte. Das ist jedoch nicht der Fall.

Nach § 119 GVGA prüft der Gerichtsvollzieher im allgemeinen nicht, ob die im Gewahrsam des Schuldners befindlichen Sachen zu dessen Vermögen gehören, und zwar auch dann nicht, wenn der Schuldner oder ein Dritter auf Rechte Dritter an diesen Sachen hinweist. Für den Gerichtsvollzieher kommt es nur auf den äußeren Befund an, und für ihn gilt als Vermögen des Schuldners alles, was sich in dessen Gewahrsam befindet. Gemäß § 808 Abs. 1 ZPO wird die Pfändung der im Gewahrsam des Schuldners befindlichen körperlichen Sachen dadurch bewirkt, daß der Gerichtsvollzieher sie in Besitz nimmt.

Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn derartige Gegenstände offensichtlich zum Vermögen eines Dritten gehören. Diese werden zwar gemäß § 119 Ziff. 2 GVGA grundsätzlich nicht gepfändet. Allerdings ist der Gerichtsvollzieher auch in diesen Fällen zur Pfändung verpflichtet, wenn der Gläubiger die Pfändung ausdrücklich verlangt.

Es bestehen schon Zweifel, ob aufgrund der vorgefundenen Situation der Gerichtsvollzieher davon ausgehen mußte, das Motorrad des Klägers gehöre *offensichtlich* zum Vermögen eines Dritten. Der Gerichtsvollzieher hatte für den gleichen Gläubiger in dessen Auftrag nämlich bereits zuvor eine größere Anzahl von Motorrädern gepfändet. Es war bekannt, daß es sich bei dem Schuldner um einen Mechaniker handelte, der Reparaturen an Zweirädern durchführte. Infolgedessen hatten sich wegen der gepfändeten Motorräder – zu denen zunächst nicht das Krad des Klägers gehörte – auch verschiedene Personen gemeldet, die Rechte an den Pfandgegenständen, aber auch an von der ersten Pfändung nicht erfaßten Gegenständen geltend machten. Der Kläger befand sich nicht unter den Personen, die Rechte reklamiert hatten. Wegen einer erheblichen Anzahl von Krafträdern hatten sich Dritte nicht gemeldet.

Das Motorrad des Klägers war unvollständig, nämlich ohne Sitzbank. Es war zum Teil demontiert. Der Motorblock war ausgebaut. Über einen längeren Zeitraum hatte sich niemand um dieses Krad gekümmert.

Unter diesen Umständen mußte sich dem Gerichtsvollzieher nicht aufdrängen, daß es sich um ein dem Schuldner offensichtlich zur Reparatur gegebenes Krad eines Dritten handelte. Eine solche Offenkundigkeit ist nur zu bejahen, wenn für ihn nach Lage der Dinge vernünftigerweise kein Zweifel an der Drittberechtigung bestehen konnte, MK ZPO – Schilken, Rdnr. 11 zu § 808. Üblicherweise sind nämlich Krafträder, die von Kunden zur Reparatur gebracht werden, wenigstens vollständig. Das war bei der Maschine des Klägers nicht der Fall, und über einen längeren Zeitraum hatte sich niemand um das Krad gekümmert, obgleich es zum Teil auseinandergenommen worden war. In dieser Situation bestand für den Gerichtsvollzieher die nicht fernliegende Möglichkeit, daß es sich um ein – etwa in Zahlung genommenes oder günstig in defektem Zustand angekauftes – Krad des Schuldners handelte.

Hinzu kommt, daß der Gläubiger die Pfändung auch ausdrücklich verlangt hatte. Davon konnte der Gerichtsvollzieher ausgehen, nachdem in einem der Fälle im Zusammenhang mit der ersten Pfändungsmaßnahme der Gläubiger auf einer Versteigerung bestanden hatte, obgleich der intervenierende Dritte in diesem Fall in der Lage war, sein Eigentum nachzuweisen.

Anlaß für den neuen Pfändungsauftrag des Gläubigers war nämlich, daß nunmehr auch die Räumung der angemieteten Werkstatträume durchgeführt werden sollte. Damit war für den Gerichtsvollzieher durch den die Pfändung und Räumung betreibenden Gläubiger unmißverständlich klargestellt, daß *sämtliche* in den angemieteten Räumlichkeiten im Gewahrsam des Schuldners befindlichen Gegenstände verwertet werden sollten und daß der Gläubiger ausnahmslos und ausdrücklich die Pfändung wollte.

Dem Gerichtsvollzieher stand – da er grundsätzlich zur Pfändung der im Gewahrsam des Schuldners befindlichen Gegenstände verpflichtet ist – keine andere Möglichkeit offen, als dem Auftrag entsprechend vorzugehen. Dabei war er nicht gehalten, etwa nach den Fahrzeugpapieren zu forschen, denn ihm oblag es gerade nicht, die Eigentumslage zu überprüfen (vgl. auch OLG Hamburg, MDR 54, 431). Auch dafür, daß der Gerichtsvollzieher den Wert des Kraftrades schuldhaft fehlerhaft bewertet hätte, bestehen keinerlei Anhaltspunkte.

Da dem Gerichtsvollzieher somit eine Amtspflichtverletzung nicht zur Last liegt, war die Klage mit der Kostenfolge aus § 91 Abs. 1 ZPO abzuweisen.

Art. 13 GG; § 758 ZPO; § 107 GVGA

Der Erlaß einer richterlichen Durchsuchungsanordnung wegen Abwesenheit des Schuldners erfordert den Nachweis, daß der Gerichtsvollzieher die Vollstreckung auch zu einer Tageszeit versucht hat, zu der erwartet werden kann, daß ein Arbeitnehmer in seiner Wohnung anzutreffen ist.

LG Regensburg, Beschl. v. 22. 11. 1994
– 2 T 66/94 –

Aus den Gründen:

Mit Beschluß vom 7. 6. 1993 hat das Amtsgericht gemäß Art. 13 Abs. 2 Grundgesetz in Verbindung mit § 758 ZPO die Durchsuchung der Wohn- und Geschäftsräume des Schuldners gestattet.

Mit Schreiben vom 3. 11. 1993 hat sich der Schuldner dagegen gewendet.

Mit Beschluß vom 10. 1. 1994 hat das Amtsgericht die Erinnerung des Schuldners zurückgewiesen. Gegen diesen Beschluß legte dieser sofortige Beschwerde ein.

Die sofortige Beschwerde ist zulässig und begründet. Die Erteilung der richterlichen Durchsuchungsanordnung verlangt die Darlegung konkreter Anhaltspunkte, daß der Schuldner die

Einwilligung zur Vollstreckung verweigern werde. Jede Durchsuchung, auch die des Gerichtsvollziehers gemäß § 758 ZPO, stellt schon ihrer Natur nach regelmäßig einen schwerwiegenden Eingriff in die grundrechtlich geschützte Lebensphäre des Betroffenen dar. Jede Anordnung der Durchsuchung muß daher unter dem allgemeinen Rechtsgrundsatz der Verhältnismäßigkeit stehen. Diesem Gebot kann nur in der Weise Rechnung getragen werden, daß dem Schuldner vor der Durchsuchungsanordnung die Möglichkeit gegeben werden muß, sich der Zwangsvollstreckung freiwillig zu unterziehen. Daß dem Schuldner hier eine solche Chance gewährt wurde, kann nach Aktenlage nicht gesagt werden. Nach Angabe des Gerichtsvollziehers wurden wiederholt Versuche, auch zu verschiedenen Tageszeiten durchgeführt, der Schuldner konnte jedoch nicht angetroffen werden. Da die Zeiten der Vollstrekkungsversuche nicht festgehalten wurden, kann nicht ausgeschlossen werden, daß die mehrfache Abwesenheit des Schuldners arbeits- oder urlaubsbedingt war. Es muß wenigstens verlangt werden, daß der Gerichtsvollzieher die Tageszeit ausnutzt und versucht, den Schuldner zu einer Zeit anzutreffen, zu der unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten erwartet werden kann, daß ein Arbeitnehmer Zuhause ist. Da es an entsprechenden Angaben fehlt, kann derzeit nicht davon ausgegangen werden, daß der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt wurde.

§§ 885 ZPO; § 3, 35 GVKostG; § 180 GVGA

Der von dem Gläubiger auf Anforderung des Gerichtsvollziehers für eine Zwangsräumung gezahlte Kostenvorschuß entbindet ihn nicht von der Verpflichtung, nach Abschluß der Räumung die (weit höheren) tatsächlichen Kosten zu begleichen.

I. AG Cloppenburg, Beschl. v. 2. 12. 1993 – 12 M 3611/93 –

II. LG Oldenburg, Beschl. v. 16. 5. 1995 – 6 T 21/94 –

I.

Aus den Gründen:

Aus Anlaß der Räumung der Schuldner entstanden Kosten in Höhe von 14.187,25 DM. Vorschuß war angefordert worden in Höhe von 5.000,– DM. Dem Gläubiger erscheinen die Kosten unverhältnismäßig. Wie der Gerichtsvollzieher jedoch detailliert dargelegt hat, handelt es sich um notwendige nicht vorhersehbare Kosten. Insofern wird auf die den Parteien vorliegende Stellungnahme des Gerichtsvollziehers verwiesen.

Die Erinnerung konnte deshalb keinen Erfolg haben.

II.

Aus den Gründen:

Durch den angefochtenen, hiermit in Bezug genommenen Beschluß hat das Amtsgericht die Erinnerung des Gläubigers gegen die Kostenrechnung des Gerichtsvollziehers vom 20. 9. 1993 zurückgewiesen.

Die gegen diesen Beschluß eingelegte sofortige Beschwerde des Gläubigers ist gemäß § 793 ZPO zulässig, hat in der Sache jedoch keinen Erfolg.

Die von der Kammer durchgeführte Beweisaufnahme sowie die Anhörung der Schuldner und des Gerichtsvollziehers konnten die Behauptung des Gläubigers, die Zwangsräumung des Hauses der Schuldner sei bereits nach einem Tag abgeschlossen gewesen, nicht bestätigen. Sämtliche mit der Räumung beauftragten Speditionsmitarbeiter haben übereinstimmend ausgesagt, daß zwar die Erdgeschoßräume am ersten Tag fast vollständig geräumt waren, den größten Arbeitsaufwand jedoch die Räumung der Dachgeschoß- und Kellerräume sowie der Garage erfordert hatte. Diese Arbeiten seien erst nach vier Räumungstagen abgeschlossen gewesen, wobei an jedem Tag mehrere Mitarbeiter tätig gewesen seien. In diesen Räumen habe sich eine Unmenge an Hausrat befunden, den sie zunächst hätten einpacken müssen. Besonders der Bodenraum sei sehr voll gewesen. Erschwerend sei hinzugekommen, daß die Sachen vom Boden über eine sehr schmale Leiter heruntergetragen werden mußten. Im Keller sei eine komplette Wohnungseinrichtung mit ca. drei großen Schränken vorhanden gewesen. Übereinstimmend haben die Mitarbeiter bekundet, daß es sich bei dieser Räumung vom Umfang her um eine ungewöhnliche Räumung gehandelt habe. Dies hat auch die Schuldnerin bestätigt. Auch die Zeugin L. konnte nicht bestätigen, daß die Räumung des Hauses am ersten Tag fast abgeschlossen war, da sie nach eigenem Bekunden nur das Eß- und Wohnzimmer sowie zwei Kellerräume gesehen hat, damit keine Kenntnis darüber hatte, wieviel Hausrat sich noch in den übrigen Räumen befunden hat.

Aufgrund des von den Speditionsmitarbeitern anschaulich und glaubhaft geschilderten Arbeitsablaufes ist die Kammer davon überzeugt, daß die in Rechnung gestellten Arbeitsstunden zutreffend angegeben worden sind.

§ 727 ZPO; § 75 GVGA

Gerichtliche Schuldtitel, die vor dem 1. 1. 1995 erlassen wurden und als Gläubiger die Deutsche Bundespost Telekom ausweisen, sind mit einer Rechtsnachfolgeklausel zu versehen, wenn die Deutsche Telekom AG hieraus die Zwangsvollstreckung betreiben will.

AG Solingen, Beschl. v. 17. 2. 1995 – 7 M 1374/95 –

Aus den Gründen:

Der genannte Titel weist als Gläubigerin die Deutsche Bundespost Telekom, vertreten durch den Präsidenten der Direktion Düsseldorf, aus.

Die Deutsche Telekom AG ist entgegen der Meinung des Gerichtsvollziehers der Auffassung, zur Vollstreckung aus dem Titel benötige sie keine Rechtsnachfolgeklausel.

Das Gericht kann sich dieser Auffassung nicht anschließen. Es besteht keine Identität des Inhabers der titulierten Forderung. Die neue Deutsche Telekom AG ist als Aktiengesellschaft neu gegründet worden und damit erst als Rechtspersönlichkeit entstanden. Daran ändert nichts, daß ein Gesetz offensichtlich das Wort „Umwandlung“ benutzt. Das Beispiel der Vor-GmbH, die dann nach Eintragung als Rechtspersönlichkeit entsteht, paßt nicht. Bei der früheren Post handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche Einrichtung des Bundes. Die AG ist auch nicht durch die sogenannte Umwandlung entstanden. Die Entstehung richtet sich vielmehr notwendig nach dem Aktiengesetz.

Entscheidend ist aber, daß es nicht Aufgabe des Vollstrekkungsorganes, hier Gerichtsvollzieher, ist, sich mit der Gründungsmaterie bzw. den von der Gläubigerin aufgeführten Rechtsvorschriften zur Ermittlung einer etwaigen Identität auseinanderzusetzen. Die Gläubigerin hat vielmehr dafür zu

sorgen, daß die Vollstreckungsvoraussetzungen eindeutig festzustellen sind, hier die Person der Gläubigerin.

Anmerkung der Schriftleitung:

Siehe hierzu die Ausführungen von Schmittmann in diesem Heft, S. 49 ff.

Art. 13 GG; §§ 809, 758, 759 ZPO; §§ 137, 107 GVGA

Auch gegen den Willen des Dritten kann eine in dessen Besitz befindliche Sache des Schuldners gepfändet und zu diesem Zwecke eine richterliche Durchsuchungsanordnung erlassen werden, wenn zweifelsfrei feststeht, daß der Gewahrsam des Dritten nur begründet wurde, um die Sache der Pfändung zu entziehen.

AG Flensburg, Beschl. v. 9. 8. 1994
– 53 M 2255/94 –

Aus den Gründen:

Die Gläubigerin betreibt gegen die Schuldnerin die Zwangsvollstreckung aus dem vorgenannten Titel mit dem Ziel, den der Schuldnerin gehörenden Pkw, amtliches Kennzeichen … , zu pfänden. Dieser Pkw befindet sich nach den Erklärungen der Schuldnerin im Rahmen der von ihr abgegebenen eidesstattlichen Versicherung bei ihrem Bruder, dem Drittbeteiligten. Bei der versuchten Zwangsvollstreckung des Gerichtsvollziehers bei dem Dritten hat dieser durch seine Mutter einer Durchsuchung seines Anwesens ohne Begründung widersprechen lassen, worauf der Gerichtsvollzieher die Vollstreckung vorläufig eingestellt hat.

Der Antrag der Gläubigerin auf Gestattung der Durchsuchung des Anwesens des Dritten ist begründet. Der Bruder der Schuldnerin ist verpflichtet, zum Zwecke der Pfändung des der Schuldnerin gehörenden vorgenannten Pkw die Durchsuchung seiner Räume und seines Anwesens zu gestatten (§§ 809, 758 ZPO). Zwar kann nach § 809 ZPO die Pfändung von Sachen des Schuldners, die sich im Gewahrsam eines Dritten befinden, grundsätzlich nur erfolgen, wenn dieser Dritte zur Herausgabe bereit ist. Im vorliegenden Fall kommt es auf die mangelnde Bereitschaft des Dritten zur Herausgabe der Sache jedoch nicht an; denn tatsächlich ist davon auszugehen, daß der Dritte nicht eigentlicher Gewahrsamsinhaber des Pkws ist, sondern insoweit nur einen Scheingewahrsam begründet hat, d. h. den der Schuldnerin gehörenden Pkw nur in Besitz genommen hat, um das Fahrzeug der Zwangsvollstrekkung zu entziehen. Nach dem glaubhaften Vortrag der Gläubigerin können eigene Rechte des Bruders an dem Fahrzeug nicht bestehen. Der Kraftfahrzeugbrief befindet sich in Händen der Gläubigerin.

Anmerkung der Schriftleitung:

Zu der Frage des kollusiven Zusammenwirkens zwischen Schuldner und einem Dritten zum Zwecke der Vollstrekkungsvereitelung siehe Werner, „Erschweren rechtliche Schranken den Vollstreckungserfolg?“ in DGVZ 1986, S. 49 ff., insbesondere S. 53 u. 54.

§§ 936, 929, 892 ZPO; §§ 192, 195, 57, 185 GVGA

Mit der vom Gläubiger rechtzeitig veranlaßten Zustellung der einstweiligen Verfügung ist die Vollziehungsfrist derselben gewahrt. Für ihre Durchsetzung erforderliche weitere Vollsteckungsmaßnahmen sind nicht an diese Frist gebunden.

AG Flensburg, Beschl. v. 21. 10. 1994
– 53 M 3999/94 –

Aus den Gründen:

Durch die im Beschlußtenor genannte einstweilige Verfügung ist dem Schuldner aufgegeben worden, den mit einem Ausweis versehenen Mitarbeitern der Gläubigerin Zutritt zu ihrer Wohnung … zu gewähren und die Sperrung des Stromzählers Nr. … zu dulden. Der in dem Verfügungsverfahren gleichzeitig gestellte Antrag für den Fall der Verweigerung des Zutritts und Widerstands gegen die Liefersperre, die zwangsweise Öffnung der Wohnung … durch den zuständigen Gerichtsvollzieher sowie die Durchführung der Liefersperre in Gegenwart und unter Aufsicht des zuständigen Gerichtsvollziehers anzuordnen, ist in jenem Verfahren nicht beschieden worden.

Die einstweilige Verfügung ist der Gläubigerin von Amts wegen am 12. September 1994 zugestellt worden. Im Wege des Parteibetriebs hat die Gläubigerin ihrerseits am 14. September 1994 eine Ausfertigung dem Schuldner zustellen lassen.

Mit Schreiben an den Schuldner vom 14. September 1994 hat die Gläubigerin angekündigt, daß sie durch einen Außendienstmitarbeiter am 21. September 1994 in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr die Sperrung des Stromzählers vornehmen werde. Als zu dem angekündigten Zeitpunkt ihr Außendienstmitarbeiter erschien, erhielt er keinen Zutritt zur Wohnung des Schuldners.

Daraufhin hat die Gläubigerin in dem Verfahren der einstweiligen Verfügung bei dem Prozeßgericht beantragt, die einstweilige Verfügung entsprechend ihrem gestellten, jedoch nicht beschiedenen Antrag zu ergänzen. Nach entsprechendem rechtlichen Hinweis in jenem Verfahren hat die Gläubigerin mit Schreiben vom 12. Oktober 1994 den zuständigen Gerichtsvollzieher mit der Vollstreckung aus der einstweiligen Verfügung beauftragt. Der zuständige Gerichtsvollzieher hat die Zwangsvollstreckung abgelehnt mit dem Hinweis, daß bei Eingang der Unterlagen bei ihm die Vollziehungsfrist bereits abgelaufen, eine Vollstreckung aus der einstweiligen Verfügung mithin nicht mehr möglich sei.

Die Antragstellerin bittet nunmehr mit ihrem an das Vollstreckungsgericht gerichteten Antrag vom 13. Oktober 1994 anzuordnen, daß dem Gerichtsvollzieher zum Zwecke der Durchsetzung der einstweiligen Verfügung die zwangsweise Öffnung der Wohnung und die Anwendung von Gewalt gestattet wird.

Der Antrag ist begründet.

Die allgemeinen Voraussetzungen der Zwangsvollstrekkung liegen vor. Die in Rede stehende einstweilige Verfügung ist, ohne daß es eines entsprechenden besonderen Ausspruchs bedarf, sofort vollstreckbar; der Vollstreckungsklausel bedarf es im gegebenen Fall nicht (§§ 936, 929 Abs. 1 ZPO). Die erforderliche Zustellung im Parteibetrieb ist am 14. September 1994 erfolgt (§§ 936, 922 Abs. 2 ZPO).

Die einstweilige Verfügung ist auch nach wie vor im Wege der Zwangsvollstreckung durchsetzbar. Die Vollziehungsfrist des § 929 Abs. 2 ZPO ist eingehalten. Nach dieser Vorschrift, die in erster Linie für das Arrestverfahren gilt, jedoch gemäß § 936 ZPO auf das Verfahren der einstweiligen Verfügung entsprechend anwendbar ist, ist die Vollziehung einer einstweiligen Verfügung unstatthaft, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung der einstweiligen Verfügung an die

Gläubigerin erfolgt ist. Das Gesetz bestimmt nicht, was im Einzelfall als Vollziehung anzusehen ist, besagt auch nichts darüber, welche Tätigkeiten die Gläubigerin im Einzelfall vornehmen muß, um die Frist des § 929 Abs. 2 durch Vollziehung zu wahren. Bei der mithin gebotenen Auslegung sind die unterschiedlichen Zielsetzungen des Arrestverfahrens und des einstweiligen Verfügungsverfahrens zu beachten. Auf jeden Fall ist jedoch ein eigenes Tätigwerden der Gläubigerin Wesensmerkmal des Begriffs der Vollziehung. Bei einer einstweiligen Verfügung ist im Regelfall für eine fristwahrende Vollziehung ausreichend, wenn die Gläubigerin die einstweilige Verfügung im Parteibetrieb an den Gegner zugestellt hat (vgl. Zöller/Vollkommer, ZPO, Kommentar, 18. Auflage, Rdnr. 12 zu § 929 ZPO mit weiteren Nachweisen); denn insbesondere durch die von ihm betriebene Parteizustellung macht ein Gläubiger zweifelsfrei Gebrauch von der einstweiligen Verfügung. Eine derartige, die Monatsfrist des § 929 Abs. 2 ZPO wahrende Vollziehung durch Zustellung der einstweiligen Verfügung im Parteibetrieb ist hier erfolgt. Diese Frist begann mit der Zustellung der einstweiligen Verfügung der Gläubigerin am 12. September 1994. Bereits am 14. September 1994 ist dem Schuldner die einstweilige Verfügung im Parteibetrieb zugestellt worden.

Da somit eine fristwahrende Vollziehung der einstweiligen Verfügung vorliegt, ist nach wie vor auch die Vollstreckung aus der einstweiligen Verfügung mit Hilfe staatlicher Zwangsmittel möglich. Da der Schuldner sich nach dem Vortrag der Gläubigerin geweigert hat, der einstweiligen Verfügung nachzukommen, war dem Antrag der Gläubigerin zu entsprechen, dem Gerichtsvollzieher die zwangsweise Öffnung der Wohnung zu gestatten und die einstweilige Verfügung notfalls mit Gewalt durchzusetzen (§§ 892, 758 Abs. 2 und 3 ZPO).

Im Hinblick darauf, daß der jetzige an das Vollstreckungsgericht gerichtete Antrag der Gläubigerin möglicherweise auch als Erinnerung gemäß § 766 ZPO gegen die Weigerung des Gerichtsvollziehers anzusehen ist, die einstweilige Verfügung durchzusetzen, war der Gerichtsvollzieher gleichzeitig anzuweisen, entsprechend tätig zu werden.

§ 885 ZPO; § 16 GKG; § 57 BRAGO; § 109 GVGA

Zur Feststellung des Gegenstandswertes zwecks Berechnung der Anwaltsgebühr für die Erteilung eines Auftrages zur zwangsweisen Räumung einer Wohnung.

AG Sinzig, Beschl. v. 27. 1. 1995
– 6 M 96/95 –

Aus den Gründen:

Die Gläubigerin erteilte unter dem 19. 12. 1994 an den Gerichtsvollzieher einen Räumungsauftrag. Grundlage dieses Auftrages ist ein Versäumnisurteil des Amtsgerichts Sinzig vom 5 12. 1994. In diesem Urteil ist der Schuldner verurteilt worden, die in … gelegene Wohnung, bestehend aus 3 Zimmern, 1 Küche, 1 Dusche, 1 Bad/WC und 1 Toilette sowie einem Stellplatz zu räumen und an die Gläubigerin herauszugeben.

Den Gegenstandswert bezifferten die Verfahrensbevollmächtigten der Gläubigerin in dem Schreiben vom 19. 12. 1994 mit 6.600,– DM.

Mit Schreiben vom 21. 12. 1994 begehrten die Verfahrensbevollmächtigten der Gläubigerin in Ergänzung zum Räumungsauftrag vom 19. 12. 1994, auch wegen anwaltlicher Vollstreckungskosten in Höhe von insgesamt 779,13 DM zu vollstrecken. Sie errechneten eine 3/10-Gebühr nach § 57 Abs. 2 BRAGO unter Zugrundelegung eines Gegenstandswertes von 100.000,– DM.

Der Gerichtsvollzieher lehnte insoweit mit Schreiben vom 31. 12. 1994 eine Vollstreckung ab.

Die Gläubigerin hat hiergegen Erinnerung erhoben.

Sie ist der Ansicht, aufgrund der Neuregelung durch Art. 7 des Kostenrechtsänderungsgesetzes vom 24. 6. 1994 (BGBl I, 1325) sei die Neufassung des § 57 Abs. 2 Satz 1 BRAGO so zu verstehen, daß im Falle der Herausgabe von Sachen ausschließlich der Wert der Sache für die Berechnung maßgeblich sei. Diesen gebe sie für die zu räumende Wohnung mit 100.000,– DM an, wobei sie von einem Preis von etwa 2.000,– DM pro m^2 ausgehe und hiervon einen entsprechenden Abschlag vornehme.

Sie beantragt, den Gerichtsvollzieher anzuweisen, die Zwangsvollstreckung auch wegen anwaltlicher Vollstrekkungskosten in Höhe von 779,13 DM zu betreiben.

Der Gerichtsvollzieher beantragt, die Erinnerung zurückzuweisen.

Er ist der Ansicht, es handele sich bei der Räumung nicht um Herausgabe, sondern um Besitzentziehung. Für die Zwangsvollstreckung sei weiterhin der Streitwert des Verfahrens maßgebend.

Er trägt weiter vor, die Angabe eines Wertes von 100.000,– DM sei willkürlich.

Die Erinnerung ist zulässig und begründet.

Der Gerichtsvollzieher durfte sich nicht weigern, die Zwangsvollstreckung wegen anwaltlicher Vollstreckungskosten in Höhe von 779,13 DM zu betreiben.

Die Gläubigerin konnte die Rechtsanwaltsgebühren gemäß § 57 Abs. 2 Satz 1 BRAGO (n. F.) nach dem Wert der herauszugebenden Sachen berechnen und auch deswegen die Zwangsvollstreckung betreiben.

Der Wortlaut des § 57 Abs. 2 Satz 1 (n. F.) ist insoweit eindeutig und läßt keine andere Auslegung zu.

Auch in den Materialien zur Neuregelung dieser Vorschrift ist erkennbar, daß ein Rückgriff auf die Wertermittlungsvorschriften des GKG nicht mehr gewollt ist. Auf Seite 105 BT-Drucksache 12/6962 heißt es hierzu:

> „Die Vorschrift enthält eine abschließende Regelung über den Gegenstandswert in der Zwangsvollstreckung mit Ausnahme der besonders geregelten Verfahren der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung sowie des Konkurs-, Vergleichs- und seerechtlichen Verteilungsverfahrens. Eine Regelung in der BRAGO ist notwendig, weil für gerichtliche Verfahren in der Zwangsvollstrekkung in den Nummern 1640–1645 und 1905 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz Festgebühren vorgesehen sind (siehe Art. 1 Abs. 2) und daher eine Anwendung des § 8 Abs. 1 ausscheidet …“

Danach ist der Wert der herauszugebenden Sache maßgeblich (vgl. jetzt auch Zöller, ZPO, 19. Auflage 1995, § 3 Rdnr. 16, Stichwort „Zwangsvollstreckung“).

Ob es sich hierbei um eine gesetzgeberische Unaufmerksamkeit handelt (so Donnerbauer in WUM 1994, 597 (598)), kann dahinstehen.

Der Wertansatz der Gläubigerin ist auch nicht willkürlich. Bei einer 60 m^2 großen Wohnung konnte sie von einem m^2-Preis von 2.000,– DM ausgehen. Dieser entspricht den heutigen Marktverhältnissen. Die Gläubigerin hat von diesem

Wert desweiteren einen Abschlag von 1/6 vorgenommen. Anhaltspunkte für eine willkürliche Wertbestimmung liegen darin nicht.

Anmerkung der Schriftleitung:

Es sind zumindest Zweifel daran erlaubt, ob der Gesetzgeber mit der durch Gesetz vom 24. 6. 1994 (BGBl. I S. 1325) vorgenommenen Neufassung des § 57 Abs. 2 BRAGO für den Räumungsauftrag eine Anhebung des Gegenstandswerts gewollt hat, die in der Regel das 25fache des bisher zugrundegelegten Wertes ausmacht. Aus der Begründung der Gesetzesänderung geht zwar hervor, daß die Bestimmung des § 57 Abs. 2 BRAGO getroffen wurde, weil für gerichtliche Verfahren in der Zwangsvollstreckung Festgebühren vorgesehen sind, nicht aber, daß § 16 Abs. 2 GKG, der für Räumungsverfahren einen Gegenstandswert in Höhe der Jahresmiete vorsieht, für die Zwangsvollstreckung außer Kraft gesetzt werden sollte. Es erscheint auch unbillig, daß die Gebühr für den Zwangsvollstreckungsauftrag die in dem vorausgehenden Rechtsstreit entstehende Prozeßgebühr, übersteigen soll. Da die Auftragsgebühr gem. § 788 ZPO ohne besondere Festsetzung als Kosten der Zwangsvollstreckung durch den Gerichtsvollzieher beizutreiben ist, ergeben sich in der Praxis auch Unsicherheiten über den zugrundezulegenden Wert.

§§ 940, 91, 766 Abs. 2 ZPO; § 195 GVGA

1. Aufgrund einer einstweiligen Verfügung, die den Schuldner zur Zahlung von Unterhalt verpflichtet, kann eine gepfändete Sache verwertet und der Erlös an den Gläubiger ausgezahlt werden, ohne daß es eines Hauptsachetitels bedarf.

2. Im Erinnerungsverfahren über die Ablehnung einer Vollstreckungsmaßnahme durch den Gerichtsvollzieher ist keine Kostenentscheidung zu treffen.

AG Wolfsburg, Beschl. v. 16. 6. 1994
– 13 M 963/94 –

Aus den Gründen:

Die Gläubigerin hat in dem Familienrechtsstreit … eine einstweilige Verfügung über die Zahlung von Unterhalt für den gemeinsamen Sohn der Parteien … zu ihren Händen erwirkt. In Vollstreckung dieser Verfügung ist bei dem Schuldner eine Rolex-Uhr gepfändet worden. Der Gerichtsvollzieher hat die Verwertung des Pfandes mit der Begründung abgelehnt, es sei kein Hauptsachetitel vorgelegt worden.

Auf die Erinnerung der Gläubigervertreterin war der Gerichtsvollzieher dem Tenor gemäß anzuweisen.

Die Gläubigerin hat eine Leistungsverfügung auf Unterhaltszahlung erlangt, welche eine Unterart der sogenannten Regelungsverfügung mit dem ausnahmsweise zulässigen Zweck darstellt, die geschuldete Handlung sofort und ohne Einleitung eines Hauptsacheverfahrens zu erwirken. Dergleichen ist insbesondere zur vorübergehenden Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen gemäß § 940 ZPO zulässig (vgl. Zöller/Vollkommer, ZPO, 18. Aufl., Rdn. 6 zu § 940).

Da die Leistungsverfügung auf Erfüllung abzielt, sind alle auf sie gerichteten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gemäß den §§ 803 ff. ZPO zulässig (ebenda Rdn. 7). Dazu muß auch die Verwertung gehören, weil anderenfalls der per einstweilige Verfügung vom Familiengericht zugesprochene Unterhaltsanspruch nicht durchgesetzt werden könnte.

Eine Kostenentscheidung im Erinnerungsverfahren war nicht zu treffen. Im Erinnerungsverfahren nach § 766 Abs. 2 ZPO verbietet sich der Erlaß einer Kostenentscheidung entgegen der in der Literatur vertretenen Auffassung (vgl. Zöller/Stöber, 18. Aufl., Rdn. 34 zu § 766; ferner auch BGH Rechtspfleger 1989, 79, 80). Dies gilt deshalb, weil es sich nicht um ein streitiges Verfahren unter Beteiligung von Gläubiger und Schuldner handelt, sondern lediglich um eine einseitige Erinnerung – hier des Gläubigers – gegen eine Maßnahme des Vollstreckungsorganes (vgl. LG Düsseldorf, Juristisches Büro 1984, 1734, 1735).

Der Schuldner wird im Erinnerungsverfahren des Gläubigers nicht angehört. Er hat auch kein unmittelbares, sondern nur ein mittelbares Interesse am Ausgang des Erinnerungsverfahrens. Dann aber können ihm die Kosten des Erinnerungsverfahrens nicht nach den §§ 91 ff. ZPO auferlegt werden.

Die Kosten dem Gläubiger aufzubürden, verbietet sich schon nach dem Grundgedanken des § 91 Abs. 1 ZPO. Die Kosten schließlich der Landeskasse aufzuerlegen ist wiederum durch keine Vorschrift der Zivilprozeßordnung vorgesehen. Es bleibt deshalb nur, die Kosten ohne besonderen Ausspruch als solche der Vollstreckung gemäß § 788 ZPO anzusehen; danach hat der Schuldner allgemein die Kosten der Vollstreckung auch ohne Ausspruch zu tragen (vgl. AG Wolfsburg, 13 M 2270/93, Beschl. vom 27. 1. 1994, – unveröffentlicht –).

§§ 803, 808, 813 ZPO; § 5 GVKostG; §§ 125, 132 GVGA

1. Zur Vorschußpflicht des Gläubigers bei der Sachpfändung, insbesondere zur Schätzung zu pfändender Gegenstände durch einen Sachverständigen.

2. Von der Pfändung ist abzusehen, wenn sie eine (teilweise) Befriedigung des Gläubigers nicht erwarten läßt.

AG Sinzig, Beschl. v. 11. 1. 1995
– 6 M 1208/94 –

Aus den Gründen:

1.) Der Gerichtsvollzieher durfte die Pfändung des PKW Alfa Romeo von der Einholung eines Gutachtens zur Schätzung des gewöhnlichen Verkaufswertes abhängig machen.

Gemäß § 813 Abs. 1 ZPO sollen gepfändete Sachen bei der Pfändung auf ihren gewöhnlichen Verkaufswert geschätzt werden. Die Schätzung des Wertes von Kostbarkeiten soll einem Sachverständigen übertragen werden. In anderen Fällen kann das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Gläubigers oder des Schuldners die Schätzung durch einen Sachverständigen anordnen.

Bei dem PKW handelt es sich zwar nicht um eine Kostbarkeit im Sinne des § 813 Abs. 1 Satz 2 ZPO, da hierunter solche Gegenstände, deren Wert im Gegensatz zu ihrem Umfang besonders hoch ist, fallen, nicht jedoch ein gewöhnliches Kraftfahrzeug.

Der Gerichtsvollzieher durfte jedoch gemäß § 813 Abs. 1 Satz 3 ZPO von der Schätzung des Pkws Abstand nehmen und die Wertermittlung von der Einholung eines Sachverständigengutachtens abhängig machen. Die Ermittlung des Wertes eines Kraftfahrzeuges ist im Hinblick auf die individuelle Beschaffenheit nicht durch die Zuhilfenahme von Listen, wie der sogenannten „Schwacke-Liste“ im Rahmen des Zwangsvollstreckungsverfahrens möglich. Die „Schwacke-Liste“ dient nur als grober Anhalt und enthält keine verbind-

lichen Richtlinien oder Richtwerte. Aus eigener Sachkunde war der Gerichtsvollzieher nicht in der Lage, den Wert des Fahrzeuges zu schätzen. Der Gerichtsvollzieher ist kein Kfz-Sachverständiger. Die Einholung eines solchen Gutachtens hätte gemäß § 813 Abs. 1 Satz 3 ZPO auf Antrag des Gläubigers erfolgen können. Der Gerichtsvollzieher durfte zur Einholung eines solchen Gutachtens ohne einen entsprechenden Antrag und einen entsprechenden Beschluß des Vollstreckungsgerichts jedoch keinen Vorschuß vom Gläubiger anfordern.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß im Pfändungsprotokoll des Gerichtsvollziehers vom 23. März 1994, Anlage I, vermerkt ist, Eigentümer des Kfz sei ein Herr … Dieser ist erkennbar nicht der Schuldner. Es hätte also eine Pfändung in schuldnerfremde Sachen stattgefunden. Der Gerichtsvollzieher hätte schon aus diesem Grund von der Vollstreckung Abstand nehmen müssen, um eine Klärung der Eigentumslage an dem Fahrzeug herbeiführen zu lassen.

2.) Die Erinnerung wegen der unterbliebenen Pfändung der übrigen Gegenstände ist ebenfalls unbegründet.

Der Gerichtsvollzieher durfte die Pfändungsmaßnahme wegen der vom Gläubiger gelieferten Kindermöbel gemäß § 5 GVKostG von der Zahlung eines Kostenvorschusses abhängig machen. Unwidersprochen handelte es sich um einen so großen Posten, daß dieser in zwei Räumen beim Schuldner ineinander gestapelt lag. Zur Feststellung der Mängel, Art und Beschaffenheit hätte der Gerichtsvollzieher Hilfspersonen benötigt, die zu entlohnen gewesen wären. Der Ansatz von 800,– DM hierfür ist nicht zu beanstanden.

Auch durfte der Gerichtsvollzieher es unterlassen, die Stereo-Kompaktanlage zu pfänden, § 803 Abs. II ZPO. Die Stereo-Anlage hatte ein Alter von etwa acht Jahren, einen Neupreis von etwa 499,– DM und einen geschätzten Marktwert von etwa 50,– DM. Die Pfändung dieser Stereo-Anlage wäre nutzlos im Sinne des § 803 Abs. II ZPO. Sie hätte zu keiner Gläubiger-Befriedigung geführt. Der Gerichtsvollzieher hat hierzu ausgeführt, daß für solche alten Pfandgegenstände keine Gebote in der Versteigerung abgegeben würden. Dies beruht auf einem Erfahrungsgrundsatz des Gerichtsvollziehers, der nicht zu beanstanden ist.

Gleiches gilt für den gebrauchten, etwa fünf Jahre alten Sony-Farbfernseher. Hierzu ist im übrigen ergänzend zu bemerken, daß der Gerichtsvollzieher in seinem Pfändungsprotokoll vom 23. 2. 1994 vermerkt hatte, der Fernseher sei Eigentum der Schwester des Schuldners.

Wegen unterbliebener Pfändungsmaßnahmen in andere Gegenstände hat der Gläubiger nicht substantiiert vorgetragen.

Der Verweis auf ein offenbar für eine Vielzahl von Fällen vorbereitetes Formular, welches dem Zwangsvollstreckungsauftrag vom 26. Januar 1994 beigefügt war, genügt nicht.

Anmerkung der Schriftleitung:

Bezüglich des Pkw´s, dessen Pfändung der Gerichtsvollzieher zurückgestellt hat, läßt die Entscheidung § 813 Abs. 2 ZPO unberücksichtigt. Nach dieser Bestimmung soll die Schätzung unverzüglich nachgeholt werden, wenn sie bei der Pfändung nicht möglich ist, sodaß die Pfändung nicht von der Einholung eines Sachverständigengutachtens abhängig gemacht werden konnte. Der GV hätte demnach den Pkw pfänden müssen und hatte auch die Eigentumsverhältnisse an diesem nicht zu prüfen (§ 808 Abs. 1 ZPO).

§ 788 ZPO; § 109 GVGA

1. Mit der Gebühr gem. § 57 BRAGO sind Nebengeschäfte wie Postanfragen und EV-Anfragen abgegolten, sodaß hierfür keine besonderen Gebühren in Ansatz gebracht werden können.

2. Portokosten für die Nachforderung einer Geldempfangsvollmacht gehen nicht zu Lasten des Schuldners. Diese können von der eingezogenen Gläubigerforderung in Abzug gebracht werden.

3. Kosten eines Inkassobüros sind vom Schuldner nicht zu erstatten, wenn daneben ein Rechtsanwalt eingeschaltet wird.

AG Frankfurt/M., Beschl. v. 21. 4. 1994
– 83 M 15703/93 –

Aus den Gründen:

Mit ihrer Erinnerung begehrt die Gläubigerin die Anweisung des Gerichtsvollziehers durch das Vollstreckungsgericht, weitere 118,83 DM beizutreiben.

Die gemäß § 766 ZPO zulässige Erinnerung ist nicht begründet.

Der Gläubigerin stehen keine weiteren 118,83 DM zu. Denn für die Postanfragen vom 10. 6. 1988 und 23. 7. 1988 und für die EV-Anfragen vom 10. 6. 1988 und 21. 3. 1989 verdienen die Anwälte der Gläubigerin keine Gebühr nach § 120 BRAGO.

Für das Geschäft der Zwangsvollstreckung erhalten die Anwälte der Gläubigerin die Gebühr nach §§ 57, 58 BRAGO, –3/10 der vollen Gebühr. Dabei stellen Postanfragen und EV-Anfragen keine eigene Angelegenheiten dar, vergl. § 58 Abs. 2, 3 BRAGO. Dies hat zur Folge, daß die Anwälte der Gläubigerin vorliegend die Gebühr des § 57 BRAGO nur einmal verdient haben.

Die Anwendung des § 120 BRAGO ist im vorliegenden Fall ausgeschlossen. Denn die im Zwölften Abschnitt der BRAGO geregelten Gebühren erhält der Anwalt nur in anderen als den im Dritten bis Elften Abschnitt geregelten Angelegenheiten. Da der Anwalt vorliegend bereits eine im Dritten Abschnitt geregelte Gebühr verdient hat, sind die Gebührenvorschriften des Zwölften Abschnitts der BRAGO nicht anwendbar, so daß die Ablehnung der beantragten Beitreibung zu Recht erfolgte.

Gleiches gilt für die GV-Kosten gemäß Schreiben des Gerichtsvollziehers vom 22. 1993 i. H. v. 2,– DM. Diese Kosten sind dadurch entstanden, daß die Vertreter der Gläubigerin bei Auftragserteilung dem Gerichtsvollzieher keine Inkassovollmacht übersandt hatten. Daß die nachgereichte Vollmacht mit getrennter Post zurückgegeben werden mußte, haben die Bevollmächtigten der Gläubigerin verursacht.

Die insoweit entstandenen Kosten sind daher keine notwendigen Kosten der Zwangsvollstreckung und können deshalb nicht gemäß § 788 ZPO bei der Schuldnerin geltend gemacht werden.

Auch die Inkassokosten der Fa. … i. H. v. 37,95 DM können nicht nach § 788 ZPO als notwendige Kosten der Zwangsvollstreckung von der Schuldnerin verlangt werden.

Zwar liegt den Vollstreckungsunterlagen eine Rechnung der Fa. … über den genannten Betrag bei. Es ergibt sich aber weder aus der Rechnung noch aus dem sonstigen Vortrag der Gläubigerin, warum die Einschaltung dieser Firma zum Zwekke der Zwangsvollstreckung notwendig gewesen sein soll, wenn später dann noch Rechtsanwälte eingeschaltet wurden.

■ BUCHBESPRECHUNGEN

Fremdwährungsschulden in der Zwangsvollstreckung

Eine vergleichende Betrachtung des deutschen, französischen und englischen Rechts. Von *Dr. Birgit Bachmann*. 1994. XXIV, 244 Seiten, gebunden, DM 124,–/öS 967,–/sFr 124,–. C. F. Müller, Juristischer Verlag GmbH, Heidelberg.

Vollstreckungstitel, in denen die zu zahlende Summe in ausländischer Währung beziffert ist, sind in der gegenwärtigen Vollstreckungspraxis noch relativ selten. Die ständige Zunahme der internationalen Handelsbeziehungen wird jedoch zwangsläufig dazu führen, daß vermehrt Fremdwährungsschulden zu vollstrecken sind, wobei die Vollstrekkungsparteien und die Vollstreckungsorgane zunehmend mit den Problemen konfrontiert werden, die sich hierbei ergeben.

Das vorliegende Buch nimmt sich dieser Problematik an und gibt eine umfassende Darstellung der maßgeblichen Rechtsgrundlagen, der in Betracht kommenden Vollstreckungstitel und der zur Verfügung stehenden Vollstreckungsverfahren einschließlich der hierzu geltenden währungs- und devisenrechtlichen Bestimmungen. Die Verfasserin beschäftigt sich in erster Linie mit dem deutschen Recht, stellt aber rechtsvergleichend auch das einschlägige französische und englische Recht sowie die dort gegebenen Vollstreckungsverfahren dar. Sie gibt Antwort auf die Frage, wann und wie die Umrechnung einfacher Fremdwährungsschulden bei der Vollstreckung in Sachen, der Vollstreckung in Forderungen und der Vollstreckung in unbewegliches Vermögen erfolgt. Ebenso eingehend wird die Frage der Vollstrekkung wegen effektiver Fremdwährungsschulden untersucht, die nur durch Zahlung eines Betrages in Fremdwährung erfüllt werden können. Hierbei kommt die Verfasserin zu dem Ergebnis, daß für effektive Fremdwährungsschulden in der Regel die Vollstreckung nach §§ 883, 884 sowie 887 und 890, 894 ZPO ausscheidet und die Vollstreckung auch insoweit gem. § 803 ff. ZPO (ggf. nach den Vorschriften des ZVG) zu erfolgen hat, wobei der in deutscher Währung erzielte Erlös in entsprechender Anwendung von § 821 ZPO in die titulierte Fremdwährung umzutauschen und dem Gläubiger zu übermitteln ist.

Es handelt sich um eine interessante, aufschlußreiche Arbeit mit einer umfassenden Materialsammlung, die auf viele einschlägige Fragen Antworten gibt.

■ HINWEIS AUF ANDERE SCHRIFTEN

Bruckmann, Ernst-Otto und Jürgen Waldheim, *„Die Praxis der Zwangsvollstreckung“*. Bonn: Deutscher Anwaltsverlag, 1994, 391 S. (Anwaltspraxis), DM 68,–.

Büttner, Helmut, *„Unterhalt und Zwangsvollstreckung“*. In: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht, 1994, S. 1433–1441.

Burger, Anton und Bernhard Schellberg, *„Der Insolvenzplan im neuen Insolvenzrecht“*. In: Der Betrieb, 1994, S. 1833–1837.

Christmann, Günter, *„Neue Probleme beim Pfändungsschutz – Wenn Reiche das soziale Netz flicken –“*. In: Der Deutsche Rechtspfleger, 1995, S. 99–100.

Edelmann, Herveé und Johanna Hellmann, *„Vollstreckungsschutz in der Berufungsinstanz“*. In: Anwaltsblatt, 1994, S. 384–387.

Hagemann, Helmut, *„Kontenpfändung in Luxemburg aufgrund von deutschen Ersuchen in Steuervollstreckungssachen“*. In: Kommunal-Kassen-Zeitschrift, 1995, S. 52.

Hess, Harald, *„Die Rechtstellung der Verfahrensbeteiligten in der Insolvenzordnung“*. In: Finanzierung, Leasing, Factoring, 1994, S. 203–208.

Hintzen, Udo und Joachim Wolf, *„Pfändung von Hypothekenforderungen und Drittschuldnerschutz“*. In: Der Deutsche Rechtspfleger, 1995, S. 94–97.

Hofmann, Werner, *„Zur Geschichte der Reform des Insolvenzrechts“*. In: Deutsche Richterzeitung, 1994, S. 411–417.

Hornung, Anton, *„Überlegungen zur Novellierung des Zwangsvollstreckungsrechts – Auswirkungen auf die Verwaltungsvollstreckung“*. In: Kommunal-Kassen-Zeitschrift, 1995, S. 1–9.

Kopp, Kerstin-Maria, *„Die vollstreckbare Urkunde. Aspekte der prozessualen Unterwerfungserklärung einerseits und des materiellen Anspruchs andererseits.“* – Bonn, Diss. 1994, 207. S.

Kraemer, Joachim, *„Sittenwidrigkeit und Versagung des Rechtsschutzbedürfnisses bei Anträgen der Finanzämter auf Immobiliarvollstreckung?“* – In: Deutsche Steuerzeitschrift, 1994, S. 683–687.

Lappe, Friedrich, *„Das neue Schuldnerverzeichnis“*. In: Neue Juristische Wochenschrift, 1994, S. 3067–3069.

Limmer, Peter, *„Das Restitutionsverfahren als ein die Zwangsversteigerung hinderndes Recht?“* – In: Zeitschrift für Vermögens- und Investitionsrecht, 1994, S. 516–519.

Meier, Norbert, *„Zur Geltendmachung von Ansprüchen aus privatrechtlichen Freistellungsvereinbarungen unter Berücksichtigung des § 48 AO“*. In: Kommunal-Kassen-Zeitschrift, 1994, S. 222–223.

Nies, Ingo, *„Die zwangsweise Durchsetzung von Herausgabeansprüchen aus Eilentscheidungen“*. In: Monatsschrift für Deutsches Recht, 1994, S. 877–878.

Sauer, Hans-Joachim und Uwe Meiendresch, *„Zur Pfändung des Taschengeldanspruchs“*. In: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht, 1994, S. 1441–1444.

Scherer, Inge, *„Zulässigkeit der Vollstreckungsstandschaft“*. In: Der Deutsche Rechtspfleger, 1995, S. 89–94.

Uhlenbruck, Wilhelm, *„Die neue Insolvenzordnung“*. In: Wirtschaftsrechtliche Beratung, 1994, S. 849–857.

Herausgeber: Deutscher Gerichtsvollzieher Bund e. V. (DGVB) – 50739 Köln, Longericherstr. 225, Telefon (02 21) 1 70 35 15.
Verantwortlich: Schriftleiter Obergerichtsvollzieher Theo Seip in 65549 Limburg, Am Rosenhang 4, Telefon (0 64 31) 2 23 76; Stellvertreter: Obergerichtsvollzieher Ernst Eberhardt in 14169 Berlin, Sundgauer Straße 23 b, Telefon (0 30) 8 31 14 22.
Verlag: Heenemann Verlagsgesellschaft mbH in 12103 Berlin, Bessemerstr. 83–91. **Druck:** H. Heenemann GmbH & Co in 12103 Berlin, Bessemerstr. 83–91.
Erscheinungsweise: monatlich 1 Heft. Versand als Postvertriebsstück. Bezugspreis: jährlich DM 55,50 einschließlich Versandkosten und Mehrwertsteuer. Einzelheft DM 4,70. Für Mitglieder des DGVB Preisermäßigung. Kein Buchhändler-Rabatt.
Beiträge zur Veröffentlichung werden nur unter der Bedingung angenommen und honoriert, daß sie keiner anderen Zeitschrift angeboten worden sind oder angeboten werden. Mit der Annahme erwirbt die DGVZ dauernd das alleinige Nutzungsrecht.

Alle Rechte sind vorbehalten, insbesondere die des Nachdrucks und der weiteren Vervielfältigung im Wege des fotomechanischen oder ähnlichen Verfahrens.

Bestellungen und Zuschriften, die den **Bezug** der Zeitung betreffen, sowie **Anzeigenaufträge** sind an die Bundesgeschäftsstelle des Deutschen Gerichtsvollzieher Bundes in 50739 Köln, Longericherstr. 225, zu richten.
Einbanddecken sind zu beziehen bei Firma Rudolf Lucke GmbH, Postfach 20 03 42, 44649 Herne.
Das **Jahres-Inhaltsverzeichnis** wird jeweils der Februar-Ausgabe des folgenden Jahrgangs beigefügt.
Einsendungen und Zuschriften, die den Inhalt der Zeitung (Aufsätze, Entscheidungen etc.) betreffen, sind nur zu richten an den Schriftleiter der DGVZ, Obergerichtsvollzieher Theo Seip, 65549 Limburg, Am Rosenhang 4.